DIE

RECHTLICHE NATUR

DES

WECHSELBEREICHERUNGSANSPRUCHS

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

VORGELEGT VON

KARL THEODOR FUCHS

AUS

FORCHHEIM

RECHTSPRAKTIKANT AM KGL. AMTSGERICHT ZU ERLANGEN.

APPROBIERT AM 19. MAI 1904.

ACAD. LUDOVICAT MAX.

WÜRZBURG.
BUCHDRUCKEREI A. BORST.
1904.

13

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549808_0018

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

I. Die rechtliche Natur des Bereicherungsanspruchs aus Art. 83 W.-O.

1. Die bisherigen Ansichten.

A. Die Theorie.

§ 1. Motive 9
§ 2. Renaud, Jacobi, Loewy 11
§ 3. Gräwell 14
§ 4. Koch 14
§ 5. Swoboda 15
§ 6. Canstein 17
§ 7. Grünhut 18
§ 8. Liebe, Wieland, Rehbein 18
§ 9. Staub 22

B. Die Rechtsprechung.

§ 10. 23

C. Kritik.

§ 11. 24

2. Der Einfluss des BGB.

§ 12. Bedeutung des § 812 BGB. im allgemeinen . . 31
§ 13. Einfluss des BGB auf Art. 83 W.-O. 38

3. Unsere Ansicht.

Seite

§ 14. 40
§ 15. Anspruch; Leistung; Bereicherung »durch Leistung« und »in sonstiger Weise« 41
§ 16. Bereicherung »auf Kosten« 46
§ 17. Die obligatorische Beziehung zwischen Bereicherten und Benachteiligten 47
§ 18. Der Rechtsgrund des Habens und der Mangel desselben 51
§ 19. Möglichkeit der Bereicherung des Indossanten . 55

II. Konkurrenz des Wechselbereicherungsanspruchs.

§ 20. Wechselbereicherungsanspruch und Geschäftsanspruch 58
§ 21. Wechselbereicherungsanspruch u. Wechselanspruch 62

Einleitung.

Leyser sagt in seinen Meditationes ad Pandectas Spec. 531 med. 2:

Cambia illud sunt in commerciis, quod circulatio sanguinis in corpore humano. Sicuti corpus per circulationem sustinetur, et ea interrupta languet atque corrumpitur, ita nec commercia, si circulationem cambiorum demas, florere poterunt.

Hier ist die Bedeutung des Wechsels für das wirtschaftliche Leben vollauf gewürdigt. Er spielt im Handelsverkehr die Rolle wie die Zirkulation des Blutes im menschlichen Körper. Tritt eine Stauung ein, so wird ein abnormer Zustand geschaffen. Die Regel im Wechselverkehr ist ja die, dass der Wechsel am Zahlungstag eingelöst, das Wechselversprechen gehalten, die Wechselsumme bezahlt wird, sei es vom Akzeptanten, sei es im Wege des Regresses vom Aussteller.

Es ist jedoch möglich, dass sich der Wechselverkehr nicht so glatt abspielt, und dass der Wechsel notleidet, dass der Wechselanspruch verjährt ist oder dass die Protesterhebung verabsäumt wird.

Der Gesetzgeber ist dem Inhaber eines verjährten und nicht rechtzeitig protestierten Wechsels zu Hilfe gekommen. Unter gewissen Voraussetzungen wird ihm ein Bereicherungsanspruch gegeben.

Art. 83 der W.-O. beschäftigt sich hiermit:

»Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind,[1]) erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.«

Diese Bestimmung des Art. 83 ist viel umstritten.

Insbesondere versuchte man die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruchs, wie man den durch die W.-O. geschaffenen Anspruch nannte, zu ergründen. Bis zum heutigen Tag ist der Streit nicht geschlichtet.

Ein weiteres Problem war zu lösen durch die Frage, worin die Bereicherung des Ausstellers bezw. des Akzeptanten liege; auch hier sind die Ansichten geteilt und gerade hier ist der Unterschied praktisch von nicht geringer Konsequenz. Sehen die einen die Bereicherung in der erhaltenen Valuta, so die anderen in der ersparten Deckung, die einen in der Wechselsumme, jene in der Regressumme. Dass ferner dem Wechselinhaber gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit durch Verjährung bezw. Präjudizierung erloschen ist, ein Bereicherungsanspruch nicht zustehe, sagt Art. 83 Satz 2 ausdrücklich mit dürren Worten. Gleichwohl hat es auch hier nicht an Stimmen gefehlt, welche den

---

[1]) sog. präjudizierter Wechsel.

Unter Präjudiz versteht man in der Handelswelt zweierlei: 1) Präjudiz = Garantie, Verbindlichkeit; so wird z. B. mit den Worten »ohne mein Präjudiz« die Bürgschaft für die Zahlungsfähigkeit des Empfohlenen abgelehnt. 2) Präjudiz = Nachteil, so bedeutet hier das Wort den Nachteil, welcher den Wechselinhaber durch Unterlassung oder ungehörige Vornahme einer im Wechselrecht vorgeschriebenen Handlung betrifft. Loewy in Gruchot's Beitr. Bd. VI. S. 173 f.

Bereicherungsanspruch auch gegen die Indossanten zulassen wollten, und zwar schon vom Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung, während z. B. Bernstein[1]) de lege ferenda die Streichung des Art. 83 Satz 2 befürwortet, da sich eine Bereicherung auch der Indossanten wohl denken lasse.

So reiht sich Problem an Problem und es ist keineswegs uninteressant, sich einen Überblick über die zahlreichen Meinungen, welche sich bei der Interpretation des Art. 83 W.-O. herausgebildet haben, zu verschaffen.

Insbesondere soll im folgenden ein Punkt Berücksichtigung finden, von dem auch neuere Schriftsteller, wie Wieland,[2]) keine Erwähnung tun; es soll die Frage geprüft werden, welchen Einfluss die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs auf die W.-O. gehabt hat, in welchem Verhältnisse § 812 BGB. und Art. 83 W.-O. stehen, und ob nicht der Art. 83 W.-O. durch das BGB., wenn nicht aufgehoben, so doch überflüssig geworden ist, sei es ganz oder teilweise.

I. Die rechtliche Natur des Bereicherungsanspruchs aus Art. 83 W.-O.

1. Die bisherigen Ansichten.

A. Die Theorie.

§ 1. Ein Gesetz wird um so leichter und richtiger aufgefasst, je klarer seine Entstehungsgeschichte zu Tage getreten ist und daraus der dasselbe beherrschende legislative Grundgedanke erkannt werden kann.

Als vorzüglichste Quelle der Erkenntnis der Bestimmungen eines Gesetzes kommen zumeist die Motive in Betracht,

[1]) Bernstein, Die Revision der Wechselordnung; zu Art. 83.

[2]) Wieland, der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen.

wenn man ihren Wert auch nicht überschätzen darf. Sie bilden ein wertvolles Hilfsmittel bei der Interpretation des Gesetzes, keineswegs haben sie, ebensowenig wie die Aussprüche der gesetzgebenden Faktoren, bindende Kraft.

Wenn von Motiven gesprochen werden soll, würde es sich hier um die Beratungen der Leipziger Wechselkonferenz handeln. Die Leipziger Wechselkonferenz hat sich jedoch über die rechtliche Natur der in Art. 83 W.-O. statuierten Bereicherungsklage nicht ausgesprochen; es lässt sich daher nicht mit Bestimmtheit sagen, was die Mitglieder der Leipziger Wechselkonferenz von der rechtlichen Natur der Bereicherungsklage gedacht haben.

Es liesse sich allenfalls aus dem dem Art. 83 W.-O. zu grunde liegenden § 75 des preussischen Entwurfes:

> »Ist die wechselmässige Verbindlichkeit eines Wechselverpflichteten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleibt der frühere Wechselverpflichtete dem Eigentümer nur insoweit, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde, verhaftet. Dieser Anspruch kann jedoch nicht im Wechselverfahren geltend gemacht werden.«

der Gedanke herleiten, dass der Gesetzgeber die Auffassung, dass es sich um einen wechselmässigen Anspruch handle, ausschliessen wollte, da das ordentliche Verfahren allein für anwendbar erklärt wird und die Geltendmachung im Wechselprozess ausgeschlossen ist.

Jedoch liegt ein zwingender Schluss auf die Rechtsnatur des Wechselbereicherungsanspruchs hierin nicht, sondern lediglich eine Vermutung der Absicht der gesetzgebenden Faktoren.

Somit ist es vorzüglich Sache der Literatur und Praxis gewesen, sich zur rechtlichen Natur dieses Anspruches zu äussern.

Dies ist denn auch in weitgehendem Masse geschehen. Keine auch nur halbwegs angängige Konstruktion wurde unversucht gelassen und bis zur Stunde ist man zu einer einheitlichen Auffassung nicht gelangt.

§ 2. Renaud[1] hält die Wechselbereicherungsklage für eine Wechselklage im nicht technischen, im weiteren Sinn des Wortes.

»Freilich kann sie nicht im Wechselprozess geltend gemacht werden, auch gründet sich die Klage nicht auf ein formales Verhältnis, indem sie nur auf soweit geht, als sich der Aussteller und Akzeptant mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würden: quatenus locupletior est factus reus, quatenus ad eum pervenit. Die Klage ist eine beschränkte, cum taxatione. Ihr Fundament hat sie im Wechselrecht.«

Zum Beweise seiner Ansicht führt Renaud etwa folgendes aus:

1. Die Fassung des Art. 83 W.-O. spricht für den Charakter einer Wechselklage; einerseits soll die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Akzeptanten erloschen sein, anderseits bleiben sie dem Inhaber verpflichtet.

Wenn sie verpflichtet bleiben, so kann dies nicht von dem dem Wechselversprechen zu grunde liegenden Rechtsverhältnis gemeint sein (die Wechselbegebung kann novatorisch gewirkt, es kann an einem Kausalgeschäft überhaupt gänzlich gefehlt haben), sondern kann sich nur auf die wechselmässige Verpflichtung beziehen. Nur der Grund der Verpflichtung ist der gleiche geblieben, ihr Grad ist ein anderer geworden.

2. Die Klage ist nicht gegen jeden gegeben, der sich infolge Empfangs einer Valuta und Nichtweiterbegebung einer Deckung bereichert hat, nicht z. B. gegen den Bezogenen, der nicht akzeptiert hat,[2]) sondern nur gegen wechselmässig verpflichtet gewesene Personen. Wer nicht im Wechselverband war, soll nicht haften müssen.

3. Eine im allgemeinen Zivilrecht begründete Klage liege nicht vor, weder eine Klage aus dem Kausalgeschäft, noch eine der condictiones, noch eine Schadenklage. Die Tatsache, dass jemand sich mit dem Schaden eines anderen

[1]) Archiv für ziv. Praxis Bd. 46 S. 359 ff. Bd. 47 S. 1 ff.

[2]) And. Ans. Ladenburg, Arch. f. prakt. Rechtswissensch., Bd. V. S. 36 ff.

bereichere, begründe an und für sich kein Klagerecht[1]) zu gunsten des letzteren.[2])

Jakobi[3]) behauptet, dass der Wechsel nicht zu existieren aufhöre. »Der allgemeine Charakter der einmal vorhandenen Willenserklärungen des Ausstellers und Akzeptanten bleibt bestehen, mag auch ihre Verpflichtung aus dem Summenversprechen bis auf Null herabgedrückt sein.

Aus jenen (ursprünglichen Wechsel-)Erklärungen lässt sich ein Anspruch auf Gewinn nicht ableiten; es ergibt sich daher die Fortdauer des Anspruchs aus dem Wechsel nach Massgabe der Bereicherung« gerade aus der Natur der Wechselerklärungen selbst.

Nach Jakobi ist also die Bestimmung des § 83 W.-O. ein Mittelweg zwischen gänzlichem Erlöschen des Wechsels und der Fortdauer des Anspruchs auf das Ganze in ordinario. Die formelle Wechselstrenge geht verloren, der Anspruch ist auch materiell beschränkt. Auch steht die Klage nur dem Inhaber des Wechsels zu und geht nur gegen Wechselverpflichtete. Die Klage ist beschränkt (cum taxatione) und ihr Fundament der Wechsel. Die Bereicherung ist nicht der Grund, sondern nur der Umfang (taxatio) des aus dem Wechsel geltend zu machenden Anspruchs.

Jakobi beruft sich u. a. auch auf die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz,[4]) die anerkennten, dass die Bestimmung des Art. 83 nicht ins Zivilrecht, sondern ins Wechselrecht gehöre. Hiervon wird weiter unten zu sprechen sein.

Verwandte Ansichten äussert Loewy[5]) in seinem Aufsatz über Präjudiz und Verjährung. Er hält die Ansichten für zu weitgehend, welche dem Wechsel alle bis zur Verjährung oder Präjudizierung innewohnenden Funktionen absprechen, ebenso die, welche ihm Funktionen beilegen, welche aus materiellen Verhältnissen entnommen sind.

[1]) Klagerecht hier = Anspruch.
[2]) Was von vielen behauptet wurde; hierüber unten.
[3]) Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht Bd. IX. S. 26 ff.
[4]) Leipziger Ausgabe S. 242.
[5]) Gruchots Beiträge Bd. VI. S. 175 ff.

Der Wechsel hört nach Loewy nicht schlechthin auf zu existieren, aber er wirkt nicht soweit fort, quatenus reus locupletior factus est; vielmehr hört der Wechsel nur soweit auf, als die formelle causa zessiert. Die Zahlungspflicht, soweit sie aus der Unterschrift allein entspringt, ist untergegangen.

»Nun besitzt aber jeder Wechsel neben der formellen causa auch die Funktion, jedem Inhaber formelles Recht zu gewähren.

Diese letztere Funktion ist nicht untergegangen.«

Dies zeige sich eben dann, wenn eine materielle causa vorhanden sei; diese trete in beschränkterem Umfang — quatenus est locupletior reus factus — und mit beschränkterer Wirkung an die Stelle der bisher allein wirksam gewesenen, nunmehr zessierenden formellen causa: Der Wechsel werde hierdurch gleichsam regeneriert und bleibe transportables Papier dergestalt, dass mit dem Übergang des Papieres der materielle Grund der Verpflichtung übergeht, etwa wie die Noxalklage des römischen Rechtes mit dem Übergang des beschädigenden Tieres oder Sklaven in andere Hände mit übertragen wird.[1])

Fundament der Bereicherungsklage ist demnach der Wechsel und die unterliegende causa, jener für das Recht des Klägers, weil er Besitzer desselben ist, diese für die Verbindlichkeit des Beklagten, insoweit dieser durch den Untergang der formellen causa etwas gewinnen würde, was weder beabsichtigt noch vermutet werden konnte.

Dem widerspricht direkt Munzinger.[2]) Nach Munzinger geht durch Verjährung und Präjudiz nicht nur die wechselmässige Verbindlichkeit unter, sondern es geht auch der zivilrechtliche Anspruch verloren. Er bezeichnet die Anschauung, dass ein wegen wechselmässiger Verjährung erloschener Anspruch nur als Wechselforderung gestorben sei, dagegen als

[1]) cf. l. 42 § 2 D 9, 4 . l 1 § 17 D 9, 1.

[2]) Archiv f. d. d. Wechselrecht Bd. XVIII. S. 28. (Abhandlung von Siebenhaar.)

zivilrechtlicher Anspruch wieder auflebe und fortlebe, als unwahr und gekünstelt. Die neueren Wechselordnungen hätten dies gerade dadurch bestätigt, dass sie dem Wechselinhaber die sog. Bereicherungsklage zugestanden haben. Dies sei der deutlichste Ausdruck dafür, dass der Wechselgläubiger durch die Verjährung oder Versäumnis der Frist oder Form eigentlich auch das Forderungsrecht eingebüsst habe.

§ 3. Gräwell[1]) behauptet, dass der sog. Wechselbereicherungsanspruch ein rein materiell rechtlicher sei und Art. 83 der W.-O. überhaupt nicht in das Wechselrecht gehöre.

»Es ist klar, dass es sich keineswegs um eine Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung einer Kontraktsverbindlichkeit handelt (A. L. R. Teil I Tit. 16 § 199), weil die Verschuldung des Herrn des Wechsels derselben in den Weg getreten ist, dieser auch aus der erloschenen Wechselschuld in keinem unmittelbaren Kontraktsverhältnis mit dem Trassanten oder Trassaten steht,[2]) sondern um die Rückerstattung des ohne alle Berechtigung dazu Empfangenen, weil dasjenige nicht in Erfüllung gegangen ist, um dessentwillen es bewilligt wurde (§ 200, 204 l. c.)«

»So hat das Gesetz dem Wechselinhaber eine condictio causa data causa non secuta nach gemeinem Recht, ein Rückforderungsrecht des für einen unerfüllt gebliebenen Zweck gegebenen nach preussischem Recht zugestanden.«

Es folge hieraus ganz von selbst, dass bei der Anwendung des Art. 83 überall auf die allgemeinen Gesetzesbestimmungen für eben diese Art von Klagen zurückgegangen werden müsse.

§ 4. Gräwell fand bald einen Gegner in Koch,[3]) der eine völlig neue, eigenartige Theorie aufstellte. Nach Koch ist die Wechselbereichungsklage eine Actio in factum.

Sie entsteht nicht aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsverhältnis, sondern aus der Tatsache, dass sich jemand zum Schaden eines anderen bereichert, wie z. B.

[1]) Archiv f. d. d. Wechselrecht, Bd. I. S. 118.
[2]) oder wenigstens zu stehen braucht.
[3]) Archiv f. d. d. Wechselrecht, Bd. II. S. 32 ff.

wenn jemand durch Akzession oder Spezifikation in gutem Glauben eine Sache eigentümlich erwirbt und keinen rechtlichen Grund für sich hat, aus welchem er von dem früheren Eigentümer derselben deren Verlust fordern könnte, auch dafür aus seinem Vermögen nichts verwendet hat (l. 23 § 4 D. 6, 1, l. 7 § 12 D. 41, 1). Der Grund der Verpflichtung zur Erstattung des Vorteils ist keineswegs das vorgefallene und völlig abgemachte Kaufgeschäft, sondern ganz allein die Redlichkeit des rechtschaffenen Mannes, quia bonae fidei hoc congruit, ne de alieno lucrum sentiat (l 10 § 1 D. 17, 1).

§ 5. Ein anderer Gegner erwuchs Gräwell in Swoboda.[1])

Swoboda bekämpft vor allem die Ansicht Gräwells, als sei die Bereicherungsklage des Art. 83 eine gewöhnliche, gemeinrechtliche condictio sine causa.

Für die Wechselbereicherungsklage sei nicht Voraussetzung, dass unmittelbar aus dem Vermögen des Beschädigten ein Vermögenswert auf den Beklagten übergegangen sei. Diesen Grundsatz spricht besonders deutlich aus eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Juli 1880:[2])

. . . . . Die Nichtigkeitsbeschwerde steht auf einem unrichtigen Standpunkt, wenn sie zum Zwecke der Bereicherung eine Kausalbeziehung verlangt zwischen Deckungsgeschäft, d. i. dem Ausgleichungsgeschäft zwischen Aussteller und Akzeptanten, und dem Begebungsgeschäft, d. i. dem Geschäft, welches dem Erwerbe des Wechsels seitens des Indossatars und Bereicherungsklägers zu grunde lag. Beide Geschäfte stehen ausser faktischer und rechtlicher Beziehung zu einander.

Es ist daher ganz richtig, wenn der Vorrichter den Satz ausspricht, dass es für die Wechselbereicherungsklage nicht erforderlich sei, dass der Schaden des Klägers mit der Bereicherung des Beklagten in direktem Konnex stehe. . . . .

Im Gegensatz hierzu steht die Condictio des gemeinen Rechtes. Sie ist strenger und weitgehender in ihren Voraus-

[1]) Archiv f. d. d. W.-R. Bd. XV. S. 290 ff.

[2]) Seufferts Archiv Bd. 36, S. 109.

setzungen. Hier sei allgemein angenommen, fährt Swoboda fort, und übereinstimmende Lehre, dass zwischen dem Nachteil, den der Beschädigte und Bereicherungskläger an seinem Vermögen erleidet, und dem Vorteil des Beklagten ein ursächlicher Zusammenhang bestehen müsse, wenn der Kläger durchdringen will, ein Satz, dessen Richtigkeit sich nicht leugnen lässt.

So sagt z. B. Witte[1]) treffend:

Der Rechtsgrund für den Verbleib der Bereicherung bei dem Dritten ist der Wille desjenigen, der sie herbeigeführt hat, und wenn ein Anspruch auf Grund der Zuwendung zu erheben ist, so kann er nur für den Zuwendenden selbst begründet sein (und kann sich nur gegen den Bereicherten selbst richten). Eine Klage des Benachteiligten wird mit Recht zurückgewiesen durch die Entgegnung: Nullum negotium inter nos contractum est (l 33 D. 12, 6). Hat z. B. A dem B 1000 indebite gezahlt, B darauf von dieser Summe 800 an C geschenkt, und sich dadurch ausser stande gesetzt, der auf 1000 gerichteten condictio indebiti Genüge zu leisten, so kann doch dem A keine Klage gegen C eingeräumt werden, weil es für diesen ein bedeutungsloser Zufall ist, dass die geschenkten 800 aus dem Vermögen des A herrühren.

Die Ansicht Gräwells kann nach Swoboda auch deshalb nicht richtig sein, weil die gemeinrechtliche condictio als Objekt der Rückforderung den ganzen Umfang des Geleisteten — (id quod ad eum pervenit cf. l. 1 § 3 D. 12, 7. l. 5 § 3 D. 44, 7) umfasst, während die Wechselbereicherungsklage sich auf die positive Vermögensbereicherung beschränkt.

Swoboda kommt zu dem Resultat, dass die Wechselbereicherungsklage eine condictio sine causa eigentümlicher Art und positiven Gesetzes, jedoch wechselrechtlicher Natur sei; sie richte sich nur gegen Wechselverpflichtete und die Wechselbegebung wirke novatorisch.

Die Wechselbegebung an den Nehmer, das Akzept für die Deckung bilden mit dem inbegriffenen Zahlungsversprechen,

[1]) Witte, Bereicherungsklagen S. 255.

also der Gegenleistung, den Rechtsgrund. Die Leistung der Valuta an den Aussteller, die Deckung des Bezogenen sind bedingte Vorleistungen, nicht aber für die Gegenleistung der Unterschrift, sondern für diese allein, und damit wesentlich für die nach Wechselrecht zu erfolgende Zahlung bei Verfallzeit des Wechsels. (Art. 8 23 W.-O.)

Seien diese innerhalb der Verjährungszeit nicht verlangt oder die Erhebung des Protestes unterlassen, oder rechtswidrig vorgenommen, so erscheine das Vermögen des Ausstellers oder des Akzeptanten ungerechtfertigt vermehrt, weil die Voraussetzung, unter welcher die Vorleistung an sie geschah, nicht eingetreten sei.

Da unter diesem Gesichtspunkte die wechselrechtliche Zahlung, also das ausschliessliche Ziel des Wechselzuges nicht mehr in Anspruch genommen, der bestimmte Endzweck für die Vermögenszuwendung, der ihren Rechtsgrund gebildet, somit nicht mehr erreicht werden könne, daher zu sein aufgehört habe, so sei der Grund des Habens entfallen, demnach das Haben nach den Grundsätzen der Aequitas »widerrechtlich«, folglich aufhebbar (cf. l. 206 D. 50, 17.)

Fundament der Bereicherungsklage ist demnach der Wechsel und der unterliegende Rechtsgrund.

Der Wechsel begründet für den Besitzer das formelle Recht desselben, die Tatsache der Bereicherung den materiellen Rechtsgrund.

§ 6. Canstein[1]) hat mit dem in der Rechtsprechung[2]) vielfach verfochtenen und ziemlich allseitig anerkannten »wechselrechtlichen Residuum« Ernst gemacht und daraus die Konsequenzen gezogen.

Nach Art. 83 W.-O. bleiben Aussteller und Akzeptant verpflichtet, obwohl die Wechselprivilegien des Gläubigers erloschen sind. Die Wechselverpflichtung dauert fort.

Das Klagfundament bildet hier wie bei der Wechselklage der Wechsel, bezw. ein Amortisationserkenntnis, eventuell,

[1]) Lehrbuch des Wechselrechts. S. 428.

[2]) siehe unten.

wenn die Regressumme vom Akzeptanten, Trassanten oder Aussteller gefordert wird, auch die Protest- und quittierte Retourrechnung.[1])

Canstein sieht also im Wechselbereicherungsanspruch einen fast rein wechselrechtlichen Anspruch, ein residuum des alten Wechselanspruchs.

§ 7. Anderer Ansicht wieder ist Grünhut.[2])

Der Art. 83 W.-O. bestimme doch ganz unzweideutig, dass die Forderung nicht ohne weiteres auf den erloschenen Skripturakt fundiert werden könne, sondern nur unter der Bedingung und nach Massgabe der Bereicherung, also nur unter Aufdeckung aller derjenigen Beziehungen, zu denen der erloschene Skripturakt, also die Ausstellung des Wechsels, die Veranlassung gegeben hat.

Der Wechselbereicherungsanspruch ist ein ausnahmsweise eingeräumter Anspruch; dies werde durch das Wörtchen »nur« angedeutet.

Es müsse hier ausnahmsweise auf die dem Skripturakt zu grunde liegende causa zurückgegangen werden dürfen, sei es, dass die Wechselbegebung novatorische Funktionen habe oder nach Absicht der Parteien ausgeübt habe, sei es, dass der Wechsel an Zahlungsstatt oder nur zahlungshalber begeben wurde; dies sei auch dann der Fall, wenn infolge eingetretener Novation die Klage aus dem der Wechselbegebung zu grunde liegenden Verhältnisse abgewiesen werden müsste.

Also auch Grünhut kommt zum »wechselrechtlichen Anspruch im weiteren Sinn«.

§ 8. Es möge noch eine Reihe von Ansichten erwähnt werden, welche von den bisherigen abweichen.

[1]) Der Schuldner ist im Fall der Mora des Gläubigers gegen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Trassaten geschützt. Fällt der Trassat bezw. derjenige, der die Deckung empfangen hat, in Konkurs, so wird der Wechselanspruch insoweit reduziert, als der Trassant zu Verlust käme. Canstein a. a. O.

[2]) Grünhut, Wechselrecht. Bd. II. S. 560.

Einige Schriftsteller sehen nämlich die Wechselbereicherungsklage als die Klage aus dem der Wechselbegebung zu grunde liegenden Verhältnisse an, so z. B. Liebe in »Allgemeine deutsche Wechselordnung, mit Einleitung und Erläuterungen«.[1])

Ihm folgte der oberste österreichische Gerichtshof in einer ganzen Reihe von Entscheidungen.[2])

Mit ausführlicher Darlegung seines Standpunktes hat sich Wieland[3]) dieser Theorie wieder genähert. Der Wechselbereicherungsanspruch sei nicht, wie die Praxis fast durchgängig behauptet, ein Residuum des abstrakten Wechselanspruchs, sondern der dem Dritterwerber zustehende Anspruch des ersten Nehmers aus dem Kausalverhältnis.

Gegen diese Auffassung dürfte zweierlei einzuwenden sein:

1. a) Es ist nicht durchaus notwendig, dass ein rechtlich relevantes Kausalverhältnis zwischen den Parteien überhaupt bestanden hat. Tatsächlich wird ein solches[4]) ja immer vorliegen; die Parteien stehen in einer gewissen Beziehung zu einander, menschliche Handlungen werden durch Zwecke bestimmt; niemand nimmt eine Handlung nur um ihrer selbst willen vor.

Dies ist jedoch nur ein psychologisches Moment.

Juristisch ist es nicht ausgeschlossen, dass ein vollgiltiger Wechselanspruch besteht, ohne dass die Parteien durch ein Kausalverhältnis berechtigt bezw. verpflichtet sind. Der Wechsel ist eben ein von den Kausalbeziehungen vollständig losgetrenntes, auf eigene Füsse gestelltes Gebilde, der einen Anspruch sui generis repräsentiert, nicht etwa nur den zivilen Anspruch mit einer prozessual günstigeren Rechtsposition.

Auszuscheiden sind hier die Fälle, in denen ein Wechsel ausgestellt ist für ein nichtiges oder unsittliches Zivilrechts-

[1]) S. 220 ff.

[2]) Zitiert bei Peitler, Sammlung von wechselrechtl. Entscheidungen des obersten österreichischen Gerichtshofes, Nr. 84, 89, 234, 281, 396 etc.

[3]) Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtl. Grundlagen. S. 56.

[4]) ein Kausalverhältnis schlechthin.

verhältnis, ebenso die Fälle, in denen der Wechsel begeben wurde für eine klagelose Obligation.

Als Beispiel diene die Naturalis obligatio im Falle § 762 BGB. Hierbei ist es gleichgiltig, ob man der Ansicht ist, es entstehe durch Spiel und Wette überhaupt gar keine Verpflichtung oder eine zwar klagelose, jedoch erfüllbare naturalis obligatio (es wird wohl das letztere anzunehmen sein. Arg. 762, I² BGB.)

Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.[1])

Wenn hier nur das Schuldanerkenntnis angeführt ist, so sollte nur einer der markantesten Anwendungsfälle herausgegriffen, die Möglichkeit anderweiter Eingehung einer Verpflichtung für eine Spiel- oder Wettschuld nicht ausgeschlossen werden. Es hat § 762 Abs. 2 BGB. auch für die Ausstellung eines Wechsels Anwendung zu finden. Wenn also der verlierende Teil dem gewinnenden Teil einen Wechsel über die Spielschuld ausstellt, ist eine Wechselverbindlichkeit nicht entstanden.[2])

Abgesehen von diesen Ausnahmsfällen ist die Annahme einer[3]) Wechselobligation ohne vorhergehendes Kausalgeschäft theoretisch nicht ausgeschlossen.

b) Die Regel ist, dass ein Kausalverhältnis zwischen den Parteien vorlag.

Der Wechsel kann nun, wie meist der Fall, zahlungshalber, oder auch an zahlungsstatt hingegeben werden.

Die Vermutung spricht dafür, dass durch die Wechselausstellung das alte Schuldverhältnis nicht aufgehoben werden soll (§ 364 Abs. II. BGB); es ist aber den Kontrahenten

[1]) § 762 BGB.

[2]) so auch R. G. E. 25. IV. 1900, 18. IV. 1900. 18. VI. 1902.

[3]) giltigen.

unbenommen, eine abweichende Vereinbarung zu treffen. (§ 364 I. BGB.)

Ist der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben, so liegt darin die Erfüllung der alten Obligation (§ 364. I. BGB.) und somit der Untergang des ursprünglichen Schuldverhältnisses.

Und doch soll der Wechselbereicherungsanspruch der Anspruch aus der unterliegenden Causa sein! Es ist leicht ersichtlich, dass diese Auffassung schon aus dem angeführten Grund eine irrige ist.

2. Ferner ist zu bemerken, dass der Wechselbereicherungsanspruch eben ein Bereicherungsanspruch ist, also erst dann gegeben sein kann, wenn der Schuldner zum Schaden des Gläubigers einen Vermögensvorteil in Händen hat, der ihm nicht gebührt.

Nun ergibt sich aus der richtigen Erklärung der Begriffe »Bereicherung« und »Schaden«, dass von einer Schädigung des Wechselinhabers insolange nicht die Rede sein kann, als er noch eine Klage aus dem unterliegenden Geschäft anstellen kann.

So auch Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. September 1899:[1])

> Die Bereicherungsklage des Art. 83 W.-O. wegen Verjährung oder Präjudizierung des Wechselanspruchs ist ausgeschlossen, wenn noch eine Klage aus dem unterliegenden Rechtsverhältnis (Darlehen, Auftrag pp.) stattfindet, da bei dem Fortbestehen einer solchen Klage weder auf seiten der Partei, der sie zusteht, eine Schädigung, noch auf seiten der Partei, welche damit in Anspruch genommen werden kann, eine Bereicherung vorliegt.«

Damit ist eine Auffassung von seiten des Reichsgerichts zum Ausdruck gelangt, welche der desselben Gerichts (in einem Urteil vom 26. September 1884)[2] widerspricht und sie aufgibt.

Da somit der Bereicherungsanspruch nur gegeben ist, wenn der Kausalanspruch nicht mehr geltend gemacht werden

[1]) Bd. 44. S. 80. Seufferts Archiv Bd. 41. No. 50.

[2]) Gruchots Beiträge Bd. 29. S. 111.

kann, so kann der Bereicherungsanspruch mit dem Anspruch aus dem unterliegenden Geschäft unmöglich identisch sein.

Rehbein[1]) erklärt oder vielmehr bezeichnet die Wechselbereicherungsklage als Klage ganz positiver Natur, als einen eigenartigen, durch die Wechselordnung gewollten, nicht wechselmässigen, mit dem Wechselzug und der Wechselzirkulation zusammenhängenden Anspruch.

§ 9. In der langen Reihe der Schriftsteller möge noch Staub seinen Platz finden.

Staub sagt ungefähr folgendes:[2])

Im Bereicherungsanspruch sind zwei Elemente enthalten, wechselrechtliche und zivilrechtliche. Die Worte der Wechselordnung: »der wechselmässige Anspruch ist erloschen« sollen sagen: der Wechsel hat seine eigentliche Wechselkraft verloren, seine Funktion als Wechsel ist untergegangen; aber dennoch »bleibt« die Verpflichtung des Ausstellers und des Akzeptanten, aber nicht in der früheren Abstraktion, sondern nur dann und insoweit, als die zivilrechtlichen Elemente einer Bereicherung dazu kommen, auch nicht mehr mit der alten Wechselkraft, sondern »in der abgeschwächten Gestalt eines gewöhnlichen Forderungsrechts«.

Der Wechsel für sich allein hat keine rechtliche Bedeutung mehr. Er existiert aber immer noch, und zwar so, dass er mit dem Hinzutreten zivilrechtlicher Elemente neue Funktionen ausüben kann.

Somit erscheint Staub der Wechselbereicherungsanspruch »als ein selbständiger Anspruch, dessen Bestandteile eine Verbindung von wechselrechtlichen und zivilrechtlichen Momenten sind«:

Das wechselrechtliche Element ist der Wechsel, der seine rechtliche Kraft als Wechsel verloren hat und für sich allein ohne jede Bedeutung wäre, der aber immer noch vorhanden ist.

Die zivilrechtlichen Elemente sind die Tatbestandsmerkmale der Bereicherung, durch deren Hinzutritt zu dem

[1]) Rehbein, Komm. V. Aufl. zu Art. 83 [13].

[2]) Kommentar § 1 zu Art. 83.

präjudizierten Wechsel ein selbständiger Anspruch sui generis entsteht, wenn auch von geringerer rechtlicher Bedeutung, als der ehemalige Wechselanspruch.

Der Anspruch ist also ein Summengebilde, dessen Summanden ein Residuum des Wechselanspruchs und die zivilrechtlichen Bereicherungstatbestandsmerkmale sind.

B. Die Rechtsprechung.

§ 10. Die Ansichten, die sich in der Rechtsprechung gebildet haben, sind bei weitem nicht so auseinandergehend, wie in der Literatur.

Um eine längst aufgegebene Theorie gleich vorweg zu nehmen, erwähnen wir die eigenartige Auffassung des Oberlandesgerichts Wien:[1]) Die Wechselbereicherungsklage soll eine Entschädigungsklage sein. Diese Ansicht wurde von demselben Gericht kurze Zeit später selbst bekämpft,[2]) ebenso von dem obersten österreichischen Gerichtshof.

Eine allgemeine zivilrechtliche Klage auf Schadensersatz gibt es nicht. Ferner wäre hierfür die Voraussetzung, dass ein Verschulden des Beklagten vorliegt (l. 151 D. 50, 17): nemo damnum facit, nisi, qui id fecit quod facere jus non habet. Dies ist jedoch bei der Wechselbereicherungsklage nicht der Fall.

Auch verlangt man mit der Schadensersatzklage das volle Interesse, nicht nur die Bereicherung.

Am häufigsten bezeichnet die Rechtsprechung den Wechselbereicherungsanspruch seit geraumer Zeit als wechselmässigen, nicht im streng technischen Sinn, sondern als Residuum des Wechselanspruchs, so z. B. Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. V. S. 258:

> »Die von der W.-O. einem verjährten oder präjudizierten Wechsel noch zugestandenen Rechtswirkungen sind lediglich als ein Residuum der ursprünglichen Rechte aus dem Wechsel selbst zu betrachten.«

[1]) Archiv f. d. d. W.-R. Bd. VIII. S. 175.

[2]) Arch. f. d. d. W.-R. Bd. XI. S. 278. Bd. XIII. S. 432. cf. Bd. XVIII. S. 17.

Ebenso R.-O.-H.-G. in Band VIII S. 94, Band VIII. S. 239. Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. VI. 1881.[1]) Am deutlichsten spricht wohl die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. X. S. 44 der Entscheidungen:

»Die Bereicherungsklage, welche Art. 83 W.-O. dem Inhaber eines präjudizierten oder verjährten Wechsels gegen den Aussteller oder Akzeptanten gewährt, ist weder eine Schadensersatzklage, noch eine Condictio des bürgerlichen Rechts, noch auch die Klage aus dem dem Wechselzug unterliegenden Rechtsgeschäft, sondern ein auf den Umfang der Bereicherung zum Schaden des Inhabers beschränktes Residuum des Wechselanspruchs.

»Dieser, in der neueren Theorie, wenngleich in verschiedenartiger Begründung vorherrschenden Auffassung . . . . . entsprechen allein die Worte des Gesetzes: ›bleiben verpflichtet‹, sowie die Äusserungen der Leipziger Wechselkonferenz. Denn die Ansicht, dass der 2. Absatz des Art. 83 ins Zivilrecht gehöre, fand keine Anerkennung, und der auf Streichung dieses Absatzes gerichtete Antrag wurde abgelehnt (Prot., Thöls Ausgabe S. 257). Auch wurde der Gedanke des Art. 83 (§ 75 des preussischen Entwurfs) dahin formuliert, er mache der unrichtigen Ansicht ein Ende, nach welcher die Folge eines Präjudizes und der Verjährung nur in dem Verlust der strengeren Wechselprozedur erblickt und der Anspruch des Inhabers in ordinario ohne weitere Untersuchung zugelassen werde, ob derselbe der wechselrechtliche oder aus den Verhältnissen, welche dem Wechsel zu grunde liegen, folgende sei (Prot., Thöls Ausg. S. 203/4.)

C. Kritik.

§ 11. Bereits oben wurde gegenüber der Ansicht Liebes und Wielands, es sei der Wechselbereicherungsanspruch mit dem Anspruch aus dem dem Wechsel zu grunde liegenden Geschäft identisch, ein ablehnender Standpunkt eingenommen.

[1]) abgedruckt in »Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht«, Bd. 31 S. 427.

Es bestehen aber auch Bedenken gegen die Theorie vom wechselmässigen Anspruch im nicht technischen Sinn, ebenso wie gegen die Annahme eines wechselrechtlichen Residuums.

Dass der sog. Wechselbereicherungsanspruch nicht schon deshalb als ein wechselmässiger anzusehen ist, weil er in der Wechselordnung normiert ist, ist von vornherein klar. Die Stellung im System kann nicht entscheidend sein. Das BGB. ist eine Privatrechtskodifikation und enthält doch eine ganze Menge prozessualer, also öffentlich rechtlicher Vorschriften, wie sich auch in der Z.-P.-O. Bestimmungen finden, welche rein zivilrechtlicher Natur sind.

Man kann zweifeln, ob der Bereicherungsanspruch überhaupt in der W.-O. seinen Platz finden durfte.

»Der ganze Art. 83 W.-O. enthält — dies sind Worte Gräwells[1]) — überall nichts, was bei richtiger Begrenzung der W.-O. in dieselbe gehört, und wofür in derselben Vorsehung zu treffen war; dieselbe hat es mit den Bestimmungen über die Beschaffenheit und Kraft des Wechsels, über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Wechsel, und die Wahrung und Geltendmachung derselben zu tun, aber nicht mit den Rechtsverhältnissen, welche aus Veranlassung oder bei Gelegenheit des Wechselverkehrs nach gemeinrechtlichen Bestimmungen entstehen und welche als solche vor den gewöhnlichen Gerichten nach allgemeinen Rechtsnormen zu schlichten sind.[2])

Die meisten Schriftsteller stützen sich zum Beweis für die Annahme wechselmässiger Natur auf die Worte des Art. 83: »bleiben verpflichtet«.[3])

Allein es scheint dieser Hinweis einen vollen Beweis doch nicht zu erbringen. Mit eben demselben Rechte würde man auf die Worte »ist . . . . erloschen« hinweisen können und sagen: Wenn doch einmal die wechselmässige Haftung erloschen, d. h. der wechselmässige Anspruch untergegangen

[1]) Archiv f. d. d, W.-R. Bd. I. S. 118.

[2]) cf. Koch im Archiv f. d. d. W,-R. Bd. II. S. 39.

[3]) cf. bes. R.-O.-H.-G. Entsch. Bd. X. S. 44.

ist, so kann unmöglich noch ein Rest, ein Residuum dieses wechselmässigen Anspruchs übrig bleiben. Wenn ein Anspruch erlischt, so geht er so zu grunde, dass er irgend welche Kraft nicht mehr äussern kann, nicht, dass etwa eine naturalis obligatio übrig bliebe, welche ihre Klagbarkeit durch das Hinzutreten neuer, belebender Elemente wieder erhält.[1])

Bei den sonstigen Erlöschungsgründen eines Schuldverhältnisses, z. B. durch Zahlung des Wechsels, Erlass der Wechselverbindlichkeit u. s. w. ist kein Zweifel, dass die Wechselhaftung erlischt, dass der Anspruch zu grunde gegangen ist und nicht mehr besteht.

Bei den Erlöschungsgründen der Verjährung und Präjudizierung soll es anders sein! Hier soll der Wechselanspruch in irgend einer abgeschwächten Gestalt fortbestehen und durch das Hinzutreten der Merkmale der Bereicherung seine alte Kraft wieder erlangen! Dies ist nicht anzunehmen.

Es würde hier der Bereicherungsanspruch gegenüber dem alten Wechselanspruch ein minus, nicht ein aliud darstellen, und hieraus würde folgen, dass in jedem Wechselanspruch bereits ein Bereicherungsanspruch vorhanden ist.

Dies würde ein Resultat sein, welches unhaltbar ist und dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht. Dem Wortlaut wie dem Sinne des Art. 83 W.-O. scheint es zuwider, ein wenn auch noch so schwaches Fortbestehen der Wechselhaftung und des Wechselanspruchs anzunehmen. Der Grund für die Haftung aus dem Wechsel ist entfallen; der Grund des Bereicherungsanspruchs ist ebenso ein ganz anderer wie der Umfang der Haftung ein anderer geworden ist; er liegt nicht mehr in dem formalen, abstrakten Summenversprechen, aus dem der Wechselanspruch seine Kraft schöpft, seine Wurzeln liegen an einer anderen Stelle.

Ferner: Die Anhänger der wechselrechtlichen Theorie geben zu, dass man den Wechselbereicherungsanspruch nicht im Wechselprozess geltend machen könne, dass man vielmehr

[1]) vgl. Staub a. a. O.

auf das ordinarium angewiesen sei; sie können aber für diese von ihrem Standpunkt aus inkonsequente Ansicht keine andere Erklärung finden, als dass sie auf den § 75 des preussischen Entwurfes zur W.-O. hinweisen.

Hier heisst es im Absatz 2:

Dieser Anspruch (Wechselbereicherungsanspruch) kann jedoch nicht im Wechselverfahren geltend gemacht werden.«

Absatz 2 des Entwurfes wurde später gestrichen, »da er selbstverständlich sei«. Es liegt hier die Vermutung nahe, dass die Mitglieder der Leipziger Konferenz den Anspruch nicht als einen wechselmässigen betrachtet wissen wollten.

Aus dem Bisherigen geht zur Genüge hervor, dass man alles versucht hat, um die rechtliche Natur des sogenannten Wechselbereicherungsanspruchs zu erklären; ist man doch bei diesen Versuchen vom Gebiet der Bereicherung in das des Schadensersatzes gekommen.

Die modernen Schriftsteller sind sich darin einig, dass Grund der Wechselbereicherungsklage nicht in der Tatsache der Bereicherung allein liege, und dass die Berufung auf den Satz der Pandekten: nemo cum damno alterius locupletior fieri debet für sich allein unbehelflich ist, dass dieser Satz in seiner Abstraktheit überhaupt nie gegolten hat. Manche sind so ehrlich, anzuerkennen, dass man nicht recht wisse, was mit dem Art. 83 im System anfangen, und Wieland sagt einmal[1]) offen, dass es bis heute nicht gelungen sei, des unbequemen Eindringlings Herr zu werden und eine befriedigende Erklärung zu geben.

In der Tat ist für die Zeit des gemeinen Rechts die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruchs ein schwieriges Problem und man wird wohl auf eine Einigung der Meinungen in diesem Punkte verzichten müssen.

Wir haben die Theorie abgelehnt, dass es sich um einen wechselmässigen Anspruch handle, weil sie dem Wortlaut des Art. 83 nicht gerecht wird. Die wechselmässige Haltung ist

[1]) Wieland: Der Wechsel u. seine zivilrechtl. Grundlagen, S. 48.

untergegangen, ihrem ganzen Umfang nach weggefallen. Von einem Rest der Wechselforderung kann ebensowenig die Rede sein wie von einem Wiederaufleben des Residuums, das durch das Hinzutreten zivilrechtlicher Elemente, der Bereicherung (Staub), bedingt sein soll.

Wir haben uns auch ablehnend verhalten gegenüber der Anschauung, als ob die Wechselbereicherungsklage die Klage aus dem der Wechselbegebung zu grunde liegenden Rechtsverhältnis sei.

Endlich ist auch nicht anzunehmen, dass es sich um eine zivilrechtliche Klage handelt, da es an dem für das Zivilrecht und seine condictio unerlässlichen Kausalzusammenhang zwischen Bereicherung und Schaden, also an einer unmittelbaren Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner fehlen kann;

»eine condictio causa data causa non secuta insbesondere liegt nicht vor, da der Nehmer für die dem Aussteller gegebene Valuta den Wechsel empfangen hat, aus welchem Grunde es hier an der causa futura fehlt; da ferner die Nichteinlösung des Wechsels ihren Grund weder in einem Zufall noch in einem Verschulden des Empfängers hat, aus demselben Grunde ist auch die Valuta nicht ohne allen Rechtsgrund im Vermögen des Trassanten oder die Deckung in jenem des Akzeptanten.«[1])

Wie vermag man sich aber mit dem Art. 83 W.-O. abzufinden?[2])

Eine neue Erklärung wird man wohl nicht geben, eine Stellung im Rechtssystem wird man ihm nicht anweisen können. Aber man muss die gesetzliche Bestimmung zu begreifen versuchen aus dem Geist ihrer Entstehungszeit.

Jedes Gesetzgebungswerk spiegelt naturgemäss die rechtsphilosophischen Gedanken seiner Zeit wieder. Diese haben sich im Lauf der Jahrzehnte in mancher Beziehung geändert; die Jurisprudenz unserer Tage legt ihren Gesetzen andere

[1]) Renaud im Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 46. S. 362.

[2]) Die bisherigen Untersuchungen bezogen sich auf das Recht vor 1900; es wird also jetzt der Schluss nur für dieses gezogen.

Gedanken zu grunde und wird von anderen Zeitströmungen beeinflusst, wie etwa die Jurisprudenz vor sechs Jahrzehnten.

Legen wir aber an die strittige Bestimmung der Wechselordnung den Masstab der Anschauungen, die zur Zeit ihrer Entstehung herrschten, und sehen wir sie nicht mit den Augen der modernen Jurisprudenz an, so werden wir diesen singulären Artikel vielleicht begreifen können.

Eine eingehende Lektüre juristischer Werke aus jener Zeit ergibt, dass man, was das Gebiet der Bereicherung anlangt, vielfach vagen Anschauungen huldigte und den Grund der Condictiones lange direkt verkannte. Vielmehr stützte man sich auf eine Reihe von Quellenstellen der Digesten, die beweisen sollten, dass eine Condictio schon überall da stattfinde, wo sich jemand zum Schaden eines anderen bereicherte. Man arbeitete mit dem allgemeinen Billigkeitssatze und mit dem natürlichen Recht entspringenden Erwägungen.[1]) Als Beleg diene z. B.: Seufferts Archiv Bd. 18 No. 168.

Der die Grundlage der condictio sine causa (im weiteren Sinn) bildende, im »natürlichen Rechtsgefühle« wurzelnde Grundsatz, dass sich niemand zum Schaden des anderen bereichern dürfe, beherrscht das ganze Rechtsgebiet.

Es bedurfte mancher Ausführung, um das Irrige, welches in der Verallgemeinerung des Satzes lag, zu demonstrieren.

Gegen diesen Irrtum wendet sich z. B. gelegentlich das Reichsgericht:[2])

> . . . .»wenn man heutigen Tages häufig schlechthin von einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung spricht, so darf dies doch nicht dahin führen, dass man aus »allgemeinen Erwägungen« darüber zu entscheiden habe, unter welchen Umständen eine Bereicherung aus fremdem Vermögen vorhanden und dieselbe als eine ungerechtfertigte anzusehen sei.«

---

[1]) vgl. Thibaut: System des Pandektenrechts § 165. — Malblanc: Principia juris Romani § 485. — Hellfeld: Jurisprudentia forensis § 291. — Glücks Kommentar hierzu § 915.

[2]) Entsch. Bd. 13 S. 180.

Ferner Seufferts Archiv Bd. 34 No. 33:

»ein allgmeiner Rechtssatz, dass niemand zum Schaden eines anderen eine Bereicherung erfahren dürfe, existiert nicht, nur das ist Rechtens, dass sich niemand widerrechtlich zum Schaden eines anderen bereichern darf,«

ebenso Seufferts Archiv Bd. 41 No. 109.

Witte[1]) S. 40:

»dass die Condiktionen nicht als unmittelbarer Ausfluss des Billigkeitsgrundsatzes »aequum est neminem cum detrimento alterius fieri locupletiorem« angesehen werden kann, hat bereits Erxleben[2]) (1850) behauptet.

Die condictiones sind Klagen auf Herausgabe derjenigen Vermögenszuwendungen, die eines Rechtsgrundes entbehren.«

Wir haben den Geist jener Zeit angedeutet; aus ihm ist das Gesetz geboren; der Gesetzgeber ist ein Kind seiner Zeit so gut wie jeder Mensch und kann sich den Anschauungen seiner Tage nicht entziehen.

Daher ist es wohl begreiflich, dass er, dem damals geltenden »Prinzip der rechten Mitte« folgend, lediglich aus allgemeinen Billigkeitserwägungen und mit Rücksicht auf das Rechtsgefühl einem Satz in die W.-O. Aufnahme gewährt hat, den er nicht zu begründen und zu konstruieren vermochte, und dessen systematische Exegese er der Wissenschaft und Praxis überliess.[3])

So hat man im Wechselbereicherungsanspruch einen ausnahmsweise gewährten Anspruch zu erblicken, der aber nicht mehr der Billigkeit entspricht, wie jeder andere Anspruch auch; er ist eine juristische Singularität.

[1]) Bereicherungsklagen 1859.

[2]) Die condictiones sine causa. Teil I. c. 1 § 2 S. 4.

[3]) Dies soll lediglich eine Konstatierung, nicht eine Erklärung der rechtlichen Natur darstellen.

2. Der Einfluss des BGB.

Bedeutung des § 812 BGB. im allgemeinen.

§ 12. Das bürgerliche Gesetzbuch weist ein einheitlich ausgebildetes Condiktionensystem auf; wir kennen nun genau den Grund der Bereicherungsklagen, wir haben uns losgesagt von dem missverstandenen Satze: natura aequum est neminem cum detrimento alterius locupletiorem fieri. Die Motive[1]) sprechen dies deutlich aus.

»Die Vorschriften des Entwurfes über die Bereicherung (die Condictiones) beruhen nicht auf dem in der früheren gemeinrechtlichen Theorie und Praxis missverständlich aufgestellten und gehandhabten allgemeinen Billigkeitssatze, niemand dürfe sich mit dem Schaden eines anderen bereichern (l. 14 D. 12, 6), noch auf dem ähnlichen der Versionsklage des preussischen allgemeinen Landrechts zu grunde liegenden Prinzip, dass derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines anderen verwendet worden, dasselbe in Natur zurückzufordern oder eventuell für den Wert Vergütung zu beanspruchen berechtigt sei.

(A.-L.-R. Teil I. Tit. 3 § 262—264.)

Der Entwurf (§ 737—748) stellt die Grundsätze über die Condiktionen wesentlich im Anschluss an die heute herrschende und als richtig anzuerkennende Anschauung auf, wonach die Condiktionen persönliche Ansprüche auf Rückgängigmachung desjenigen an sich nach den massgebenden Vorschriften eingetretenen Rechts- und Vermögenserwerbes sind, welcher des Rechtsgrundes entbehrt.

Dem in den Motiven ausgesprochenen Prinzip entspricht genau § 812 BGB.:

Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen

[1]) II, 829.

Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eintritt.

So kurz dieser Paragraph ist, ist er doch schon die Quelle lebhaften Zweifels geworden, hauptsächlich darüber, ob sich alle Bereicherungsklagen aus diesem einen § 812 erklären, ob sich also die übrigen §§ dieses Titels mehr als Beispiele verstehen oder ob § 812 nur das allgemeine Prinzip enthält und daher die Normierung der übrigen unter sich verschiedenen Tatbestände aus der Bereicherung nicht nur zweckmässig, sondern notwendig war.

Diese prinzipielle Frage soll im nachfolgenden erörtert werden.

Die allgemeine Ansicht[1]) geht dahin:

Es genügt die allgemeine Formel des § 812 BGB. zur Erzeugung eines allgemeinen Bereicherungsanspruchs; dieser erfährt durch die im Titel 24 nachfolgenden Sonderbestimmungen nur Erläuterungen, Einschränkungen, Ausnahmen. Andere durch diese und sonstige Sonderbestimmungen nicht getroffenen Fälle sind dadurch keineswegs ausgeschlossen.

Dieser Anschauung ist erstmals Hellwig[2]) gegenübergetreten; ihm sind zum Teil Windscheid-Kipp[3]) und Schollmeyer[4]) gefolgt.

Nach Hellwig enthält die allgemeine Formel, insbesondere soweit sie die „in sonstiger Weise" begründete Bereicherung im Auge hat, keinen Rechtssatz, aus welchem ohne Hinzukommen anderer gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch auf die Bereicherung abgeleitet werden könnte, ebensowenig

[1]) Dernburg II₂ S 374, V, Oertmann S. 539, Planck II. Bd. S. 574, VI. 578, VII. 579 zu § 812 Ziff. 1.
Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 21, S. 232 ff.

[2]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 134/5.

[3]) II. § 422 Zus. S. 819.

[4]) Schuldverhältnisse S. 103 f.

wie aus dem römischen Satz: natura aequum est neminem cum detrimento alterius locupletiorem fieri.

Dieser Pareallelismus ist kein zutreffender.

1. bringt das Gesetz in seiner allgemeinen Formel ein wesentliches Moment zum Ausdruck, den Mangel des rechtlichen Grundes für die Bereicherung; eben das Fehlen dieses Momentes hat zur Verwerfung der römischen Generalisierung geführt.

2. der Hinweis auf den Satz des römischen Rechts erbringt auch deshalb keinen Beweis, weil die römische Generalisierung das Endglied einer Entwicklung darstellt, welche, vom Besonderen ausgehend, nach Verallgemeinerung hindrängt. Unser Gesetzbuch scheint aber seine Formel als die Quelle der besonderen Entscheidung anzusehen [1]).

Auch sonst sprechen gegen die Theorie Hellwigs nicht ungewichtige Gründe, wie v. Mayr [2]) überzeugend nachweist:

Wenn wir heute im BGB. eine allgemeine Bereicherungsformel haben, so ist sie nur als das Produkt reiflicher Überlegung, Prüfung und Kritik anzusehen.

Schon der Entwurf I [3]) wollte die Unvollkommenheit der Kondiktionsfiguren durch Aufnahme einer condictio sine causa generalis beheben. Die Kritik tadelte allenthalben mit scharfen Worten die unglückliche Fassung des § 748 des Entwurfes und verwies zur Nachahmung auf den entprechenden Art. 70 des schweizerischen Obligationenrechtes. Dieser Art. 70 lautet:

> „Wer ohne rechtmässigen Grund aus dem Vermögen eines anderen bereichert wurde, ist zur Rückerstattung verpflichtet. Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit ein, wenn . . . . . .“

Es ist klar, dass die Anknüpfung mit „insbesondere, wenn . . .“ keinen Sinn hätte, wenn nicht schon die allgemeine Formel selbst imstande wäre, einen Bereicherungsanspruch zu gewähren, wenn die nachfolgenden Sonderbestim-

[1]) Mayr, Bereicherungsanspruch S. 31.

[2]) Mayr, Bereicherungsanspruch S. 32 ff.

[3]) § 748.

mungen nicht nur Exemplifikationen, Anwendungsfälle jener allgemeinen Bestimmung sein sollten.

In eben diesem Sinne wollte der deutsche Gesetzgeber das Verhältnis der allgemeinen Norm zu den im Folgenden aufgeführten Sondervorschriften bestimmt wissen und konnte dies auch tun.

Diese Absicht des Gesetzgebers lässt sich unschwer aus den Ausführungen in den Protokollen erweisen.

»Der Gesetzgeber beabsichtigte die Übersichtlichkeit und Klarheit der Bereicherungslehre zu erhöhen, zumal es auch systematisch richtiger sei, das allgemeine, die ganze Lehre beherrschende Prinzip an die Spitze zu stellen.« [1])

»Trotz der Wichtigkeit der Fälle, in denen die Rückforderung einer Leistung wegen Mangels des Rechtsgrundes gestattet werden müsse,‹ hat der Gesetzgeber schliesslich dennoch darauf verzichtet, »neben dem allgemeinen Rechtssatze diese Fälle besonders hervorzuheben‹,[2]) weil ›jeder Versuch, die Fälle erschöpfend aufzuzählen, in welchen die Leistung des Rechtsgrundes entbehre, vom Gesetzgeber unterlassen werden müsse, da es nicht möglich sei, das, was beabsichtigt werde, zum klaren Verständnis zu bringen«. [3])

»Die Entwicklung der aus dem Rechtsgedanken der allgemeinen Formel herzuleitenden Kondiktionsfälle ist der Wissenschaft und Praxis zu überlassen [4]) und die allgemeine Norm ›durch Hinzufügung der auf dem rechtsgeschäftlichen Gebiete liegenden Hauptanwendungsfälle der Leistungen lediglich zu verdeutlichen.« [5])

Damit ist noch immer die Frage nicht beantwortet, ob der Satz in § 812 bloss ›Voraussetzung oder auch Ursache,

---

[1]) Protokolle II. S. 684.
[2]) Protokolle II. S. 689.
[3]) Protokolle II. S. 691.
[4]) Protokolle II. S. 690.
[5]) Protokolle II. S. 692.

bloss Boden und Nahrung, oder die plastische Lebenskraft und die schöpferische Grundidee des Rechtsinstituts sei.« [1])

Dass der Gesetzgeber dem bewussten Satz die letztere Stellung einräumen wollte, ist oben dargelegt worden. Fraglich ist nur, ob er es auch konnte.

Hellwig [2]) hat die Möglichkeit entschieden bestritten. Aus der Bestimmung »in sonstiger Weise« allein könne ohne Hinzukommen anderer gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch auf die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht abgeleitet werden, weil die beiden Momente des Erlangens »in sonstiger Weise« und »ohne rechtlichen Grund« für sich allein weder den Grund der Haftung noch auch die Subjekte der Obligation hinreichend zu bestimmen imstande seien, weil für alle diese Fälle der Begriff »Mangel des Rechtsgrundes« sich nicht allgemein feststellen lasse.

Demgegenüber weist Mayr [3]) mit Recht darauf hin, dass man eigentlich auch gegen die Bestimmung des § 823 BGB. den gleichen Vorwurf erheben müsste, welche jeden zum Schadenersatz verpflichte, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit u. s. w. widerrechtlich verletzt. Denn »die Widerrechtlichkeit ist ebensowenig eine auf sich selbst gestellte Voraussetzung wie die Bereicherung ohne rechtlichen Grund.« [4]) Allein die Möglichkeit, dass der Satz in § 823 allein einen Schadensersatzanspruch erzeugen könne, ist noch nie bestritten worden, auch wohl nicht bestreitbar.

Diese Analogie führt dazu, Hellwigs Ansicht richtig zu würdigen.

Weil der Gesetzgeber die Unmöglichkeit, alle die Fälle, in denen Recht und Gesetz einen Ersatz- und Bereicherungsanspruch als gegeben erachten, auch nur mit annähernder

[1]) Kuntze in Schletters Jahrbücher Bd. VIII. S. 210.

[2]) a. a. O. S. 135.

[3]) a. a. O. S. 37.

[4]) Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I § 167 I. Jung, Bereicherungsanspr. S. 1 ff.

Vollständigkeit zu fixieren, einsah, hat er die allgemeine Norm aufgestellt.[1])

Die allgemeine Norm wolle zunächst durch Scheidung der Bereicherung in eine solche »durch Leistung eines anderen« und »in sonstiger Weise« zum Ausdruck bringen, dass die Bereicherung sowohl auf einem rechtsgeschäftlichen, als auf einem Tatbestand anderer Art beruhen könne, sofern dieser eine Bereicherung nur wirklich begründe und dieselbe ungerechtfertigt sei.[2])

Dadurch ist es ebensowohl möglich, den Bereicherten und den Beschädigten bezw. Benachteiligten, wie den Ersatzpflichtigen und Verletzten zu konkretisieren. Die Faktoren sind mit den Momenten, dass etwas »auf Kosten des Anderen« erlangt sein muss, hinlänglich gegeben.[3])

Aber auch der Mangel des rechtlichen Grundes ist für beide Arten allgemein bestimmbar. Denn wie bei der Bereicherung durch Leistung eines Anderen die Subjekte des durch die Bereicherung geschaffenen Rechtsverhältnisses und der Mangel des rechtlichen Grundes identisch sind mit den Subjekten des der Leistung zu grunde liegenden Zuwendungsgeschäftes und mit dessen Fehlerhaftigkeit, so erzeugt auch die Bereicherung »in sonstiger Weise« eine Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Erwerbenden und Verlierenden, ist daher auch hier der Mangel des Rechtsgrundes identisch mit dem Widerspruch zwischen der durch die Bereicherung geschaffenen absoluten und der den relativen Beziehungen der Parteien entsprechenden Rechtslage.[4])

Der Mangel des Rechtsgrundes ist daher nicht allein aus der allgemeinen Formel zu entnehmen, es ist dies aber bei der Bereicherung »in sonstiger Weise« in nicht höherem Masse der Fall wie bei der »durch Leistung« erfolgenden Bereicherung.

---

[1]) Es kann nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein, kasuistische Normen zu geben; epigrammatische Kürze ist des Gesetzes Sache.

[2]) Windscheid-Kipp II. § 421 n. 18.

[3]) Mayr a. a. O. S. 38, 39.

[4]) Jung l. c. S. 32, 60, 125.

Der Mangel des Rechtsgrundes wird nicht so sehr durch das Hinzukommen anderer gesetzlicher Bestimmungen als vielmehr durch eine Prüfung der Absichten und Zwecke des Gesetzes überhaupt hinsichtlich des im einzelnen Fall vorliegenden gesetzlichen Tatbestandes bestimmt. Die gesamte übrige Rechtsordnung hat zu entscheiden, ob das Erlangte ohne rechtlichen Grund erlangt ist und darum nicht behalten werden darf.[1])

Wir kommen zum Schluss:

In der an die Spitze der ganzen Bereicherungslehre gestellten allgemeinen Formel ist der Bereicherungsanspruch des Gesetzes gegeben. Sie ist Quelle und Grundlage des und zwar jeden Bereicherungsanspruchs des deutschen bürgerlichen Rechts, mag er in einem durch das BGB. oder durch ein anderes Gesetz gegebenen Verhältnisse seinen Grund haben.[2])

Die im Gesetz besonders hervorgehobenen Bereicherungsfälle sind bloss solche, in denen es zweifelhaft sein könnte, ob die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung vorliegen, oder bei denen die spezielle Regelung der Voraussetzungen des Anspruchs aus praktischen Gründen wünschenswert erschienen ist.[3]) Die Anwendungsmöglichkeit des Bereicherungsanspruchs ist keineswegs durch die im BGB. selbst und in anderen Reichsgesetzen aufgeführten Fälle fest umschrieben, sie ist unbegrenzt.

In der Tat wäre es ein unhaltbarer Zustand, wenn ein Bereicherungsanspruch versagt sein sollte, wenn jemand zwar in sonstiger Weise auf Kosten eines anderen bereichert ist, jedoch eine gesetzliche Bestimmung fehlen würde, welche den Mangel des Rechtsgrundes dartut und so den Grund für die Haftung bildet. Solche Fälle lassen sich denken, z. B. der Anspruch des Eigentümers einer Sache gegen den, dessen Einwirkung auf die Sache er zur Abwendung eines gegenwärtigen oder eines drohenden Schadens gestatten muss, falls

[1]) Hartmann im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 21, S. 232.
[2]) Hartmann a. a. O. S. 233.
[3]) Planck II S. 574.

ihm der Nachweis der zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs notwendigen Voraussetzungen nicht möglich ist (Arg. 904 BGB.).

Der Einfluss des BGB. auf Art. 83 W. O.

§ 13. Haben wir nun von dem Umfang der Anwendbarkeit des § 812 BGB. gehandelt, so erübrigt noch die Frage, in welcher Beziehung § 812 zu Art. 83 W.-O. steht, also die Frage nach der speziellen Anwendung des Gesagten auf die Wechselordnung.[1])

Die Protokolle[2]) sagen über das Verhältnis der Sätze des alten und neuen Rechts:

> Die Aufgabe, bei jedem einzelnen Rechtssatz das Verhältnis des älteren und neuen Rechts zu einander festzustellen, muss der Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen bleiben. Als leitenden Grundsatz lässt sich nur an die Hand geben, dass nicht schlechthin der Satz von dem Vorgehen des neuen Gesetzes entscheidet, dass vielmehr das Verhältnis der mehreren in Betracht kommenden Normen mit allen vorhandenen Auslegungsmitteln geprüft werden muss. Es muss also bei der Frage, ob eine ältere Rechtsnorm durch das BGB. beseitigt oder inhaltlich abgeändert wird, sowohl die Absicht des alten Gesetzes als auch die Absicht der betreffenden Normen des BGB. und ihr Inhalt erforscht werden.

Eine ausdrückliche Aufhebung des Art. 83 W.-O. hat nicht stattgefunden; die Annahme, dass es ein Redaktionsversehen gewesen ist, welches zwei fast gleichlautende Bestimmungen nebeneinander bestehen liess, dessen Richtigstellung vielleicht einer Revision der ganzen Wechselordnung vorbehalten bleiben sollte, ist nicht zu vermuten.

---

[1]) Lehmann spricht in der „deutschen Juristenzeitung“ 1900 S. 171 vom Einfluss des BGB. auf die W.-O. ohne sich jedoch über das Verhältnis der Bereicherungslehre des BGB. zu Art. 83 W.-O. zu äussern.

[2]) VI. S. 561.

Es bleibt somit die Tatsache bestehen, dass ein einziger Anspruch unter demselben rechtlichen Gesichtspunkt an zwei Stellen geregelt ist. Die Wissenschaft hat sich mit ihr abzufinden.

Es ergibt sich Folgendes:

1. Das BGB. will eine Kodifikation des gesamten bürgerlichen Rechtes sein; es enthält eine einheitliche Zusammenfassung der einzelnen Kondiktionsfälle, und stellt an die Spitze des Systems eine allgemeine, anspruchserzeugende Formel (§ 812; siehe oben!)

2. Alle die Kondiktionstatbestände des alten Rechts (des gemeinen Rechts und früherer Reichsgesetze, z. B. auch Gesetz betr. die Werke der Literatur und Tonkunst vom 11. Juni 1870), welche im BGB. bereits enthalten sind, sind nun nach BGB. zu beurteilen; was im früheren Recht an Kondiktionstatbeständen vorhanden war, ist überflüssig in den betr. Gesetzen (soweit sie sonst noch gelten), wenn nach dem früheren und nach dem jetzigen Rechtszustand die allgemeinen Voraussetzungen ganz genau dieselben sind, wenn § 812 den Fall vollständig deckt (so ist z. B. die im erwähnten Reichsgesetz vom 11. VI. 1870 enthalten gewesene Bestimmung über Bereicherung durch das BGB. überflüssig und in das neue Gesetz betr. die Werke der Literatur und Tonkunst vom 19. VI. 1901 gar nicht mehr aufgenommen worden.[1])

3. Treffen die Voraussetzungen nicht nach beiden Rechten zu, so wollte das BGB. auch die frühere Rechtsbestimmung nicht aufheben und in sein System herübernehmen; es folgt dann, dass im BGB. und in dem neben ihm geltenden Reichsgesetz zwar ähnliche Bestimmungen gelten, sie gelten aber dann nebeneinander und stehen im Verhältnis von lex generalis und lex specialis.

[1]) siehe Allfeld, Kommentar zu den Ges. v. 19. VI. 1901 betr. das Urheberrecht pp. S. 218. Die §§ 18, 55 des Gesetzes vom 11. VI. 1870 enthielten über Bereicherungsansprüche ausdrückliche Bestimmungen. Diese wurden nunmehr nach erfolgter einheitliche rRegelung des bürgerl. Rechts für überflüssig erachtet. (S. 12 der Begründung zum Entwurf.)

3. Unsere Ansicht geht nun dahin:[1])

§ 14.

A. Art. 83 W.-O. enthält zwei Bereicherungstatbestände:
   a) Bereicherung des Ausstellers bezw. des Akzeptanten bei Erlöschen der wechselmässigen Haftung infolge Verjährung.
   b) Bereicherung des Ausstellers bezw. des Akzeptanten bei Erlöschen der wechselmässigen Haftung dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind.

B. Der Anspruch unter A. a) ist ein zivilrechtlicher Anspruch, der sich jedoch nicht lediglich aus § 812 BGB. herleiten und erklären lässt, der besonderer Normierung bedarf, da er im Falle der Verjährung eines Rechtes gegeben ist, eine Singularität, welche dem gemeinen bürgerlichen Recht fremd ist.[2])

C. Der Anspruch unter A. b) ist ein zivilrechtlicher Anspruch aus § 812 BGB., der durch das BGB. vollständig gedeckt ist und der in der W.-O. nicht besonders erwähnt zu sein bräuchte.[3])

D. Der Bereicherungsanspruch ist im Fall A. a) und A. b) ein Anwendungsfall des § 812 BGB.

Eine besondere Statuierung scheint für den Fall A. a) notwendig, für den Fall A. b) mit Rücksicht auf den Fall A. a) und den Art. 83 Satz 2 wünschenswert, die Normierung in der Wechselordnung zweckmässig.

E. Der Name Wechselbereicherungsanspruch ist zu vermeiden, da der Anspruch weder ein rein wechselrechtlicher, noch auch ein wechselmässiger im weiteren

[1]) Zu weitgehend Marcus im »Recht« 1900 S. 452 a. E.

[2]) Würde das BGB. den Bereicherungsanspruch auch bei Verjährung von Ansprüchen kennen, so läge derselbe Fall vor wie unter C.

[3]) Wäre die besondere Vorschrift des Art. 83 W.-O. nicht vorhanden, so würde man ohne Bedenken wohl den Anspruch schon aus 812 BGB. für begründet halten.

Sinn.[1]) sondern nur ein Anspruch gelegentlich des Wechselzuges ist. [Da die Bereicherungsklage nicht die Wechselklage ist, bedeutet die Umwandlung der Wechselklage in die Bereicherungsklage eine Klagänderung und steht umgekehrt der Bereicherungsklage nicht die Einrede der Rechtskraft aus der Abweisung der Wechselklage entgegen.]

F. Bei der Revision der Wechselordnung dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht der Art. 83 Abs. 2 zu streichen sei, da die Möglichkeit der Bereicherung auch der Indossanten nicht ausgeschlossen ist.

§ 15. »Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund verlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eintritt.«

In § 812 ist von einem Anspruch die Rede. Das BGB. gibt selbst[2]) eine Begriffsbestimmung dahin: ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen.

Die Geltendmachung des in § 812 gewährten Rechtes, von einem anderen ein Tun zu verlangen, ist auf eine Reihe von Voraussetzungen gestellt.[3])

1. Das Erlangen, von dem § 812 spricht, kann sein

a) ein Erlangen »durch Leistung« eines anderen,

b) ein Erlangen »in sonstiger Weise«.

Man bezeichnet gewöhnlich die durch Leistung erfolgte Bereicherung als solche, welche auf dem Willen des Benachteiligten selbst beruht, während unter dem Erlangen in sonstiger Weise die Fälle zusammengefasst werden, in welchen

[1]) Zur Begründung dessen darf auf den I. Teil verwiesen werden.

[2]) § 194.

[3]) Von den Voraussetzungen werden an dieser Stelle nur diejenigen behandelt, welche zur Begründung unserer Ansicht notwendig erachtet werden.

das Vermögen des Bereicherten einen Zuwachs erhält nicht mit dem Willen des Beschädigten, meist durch äussere zufällige Umstände, durch rein tatsächliche Ereignisse.

Der Begriff der Leistung lässt sich nicht einheitlich aus § 241 BGB. erklären. Dort wird der Begriff Leistung zur Definition von »Schuldverhältnis« benützt. Die Begriffsbestimmung von Leistung, welche sich aus § 241 ergäbe, lautete: Leistung ist die Vornahme einer Handlung, welche der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses vom Schuldner zu fordern berechtigt ist.

Man sieht sofort, dass die Anwendbarkeit dieser Definition eine begrenzte ist, dass sie nur auf eine solvendi causa erfolgende Leistung passt, jedoch den Fall, dass die Leistung donandi causa geschieht, nicht deckt.

Man hat unter Leistung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zu verstehen, welche eine Veränderung der absoluten Vermögensrechtslage, ausserdem eine bestimmte Wirkung in den rechtlichen Beziehungen des Empfängers zu anderen Personen hervorbringen soll.

Durch Leistung ist eine Zuwendung nur dann erfolgt, wenn es sich um eine Zuwendung handelt, welche irgendwie an die Adresse des Bereicherten gerichtet ist; dass sie direkt an ihn selbst erfolgen müsse, ist nicht notwendig.

Regelmässig wird die Leistung aus dem Vermögen des Entäusserers in das des Empfängers übertragen werden; es genügt indessen, dass sie der Vermögenssphäre des Leistenden angehört hat, wie es anderseits nicht ausgeschlossen sein dürfte, dass zwar der Entäusserer eine Leistung nicht an den endgiltig Bereicherten direkt macht, aber doch seine (des dritten) Vermögenslage durch die Leistung an einen anderen tangiert.[1])

Dass eine Bereicherung durch Leistung erfolgt sei, wird man, um zum Wechselrecht zurückzukehren, nur sagen können

[1]) cf. Archiv f. bürgerl. R. 21. S. 233. — Crome, bürgerl. R. II. S. 983, 3a N. 37. — Schollmeyer, S. 103 Z. 2. — Cosack I. § 167 Z. I. 1.

von der Vermögenslage des Ausstellers, der Valuta empfangen, eine Deckung jedoch nicht übermacht hat:

A. beim eigenen Wechsel,

B. beim gezogenen Wechsel, wenn nur ein Gläubiger (Remittent) vorhanden ist, der nun den wertlosen Wechsel in Händen hat.

Hier vollzieht sich die Veränderung der Genusslage regelmässig in folgender Weise:

Der Aussteller des Wechsels erhält vom Remittenten eine Summe Geldes oder eine Menge Waren. Der Remittent macht also an den Trassanten eine Leistung (aus irgend einem Grunde, sei es, dass er Darlehen geben, dass er den Kaufpreis stunden will u. s. w.). Der Trassant (Aussteller des eigenen Wechsels) begibt dafür an den Remittenten den Wechsel.

Hier hat zweifellos der Trassant einen Wert »durch Leistung« des Remittenten erhalten. Bereichert ist der Trassant juristisch dadurch in keiner Weise, denn er hat ja den Wechsel begeben, also mit seinem Vermögen für die Zahlung der Schuld aufzukommen versprochen, somit dem Remittenten ein Forderungsrecht übertragen.

Was er bekommt, darf er, so lange natürlich ein Rechtsgrund hierfür besteht, behalten. Erst wenn dieser Rechtsgrund wegfällt oder der von den Parteien mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eintritt, ist das Haben grundlos; so, wenn der Inhaber des Wechsels einen giltigen Wechsel, ein nomen bonum nicht mehr in Händen hat; dann ist zugleich der Aussteller als bereichert anzusehen. Eine solche Rechtslage tritt ein, wenn der Wechselanspruch verjährt, der Wechsel präjudiziert ist. Dann ist das Forderungspapier, welches der Wechselinhaber besitzt, wertlos, der Aussteller bereichert; denn er ist kraft Wechselrechts nicht mehr verpflichtet, die Wechselsumme zu bezahlen, er behält tatsächlich einen Vermögenswert, den er eigentlich hätte verausgaben müssen. Er erspart etwas; auch in der Nichtverminderung des Vermögens liegt unter Umständen eine Bereicherung; vgl. Reichsgerichtsentscheidung Bd. 20 S. 68:

»eine Bereicherung aus fremdem Vermögen im Rechtssinn kann auch in einer Nichtverminderung des Vermögens bestehen und eine solche liegt auch dann vor, ... wenn jemand einen Verlust, welchen er zu tragen haben würde, nicht erleidet, weil ein anderer denselben ohne Rechtsgrund trägt.«

Erst im Moment des Eintritts der Verjährung des Wechselanspruchs ist der Aussteller wirklich bereichert, aber bereichert durch eine früher an ihn bereits erfolgte Leistung des Remittenten.

Anders ist

A. beim gezogenen Wechsel (wenn der Wechselinhaber Remittent ist) die Rechtslage des Akzeptanten, welcher Deckung erhalten hat,

B. beim gezogenen Wechsel mit mehreren Indossamenten, wenn der Wechselinhaber und Remittent nicht identisch sind, die Rechtslage des Ausstellers und bezw. Akzeptanten.

Zu A.: Der Akzeptant, der vom Trassanten Deckung erhalten hat, und nicht zahlt, hat, wenn die Verjährung des Wechselanspruchs eintritt, einen Vermögenswert erhalten und nun einen Vorteil in Händen, welcher nicht vom Wechselinhaber (Remittenten) unmittelbar, sondern vom Trassanten herstammt. Der Trassant ist es, der an den Akzeptanten eine Leistung macht, ihm die Deckung übermacht dafür, dass er ihn an einen dritten zu zahlen anweist. Der Kondizierende ist jedoch nicht der Wechselaussteller (Trassant), sondern der Wechselinhaber (Remittent).

Zu B.: Hier ist die Rechtslage des Ausstellers und Akzeptanten die gleiche, je nachdem der Aussteller Deckung übermacht hat oder nicht.

Der Remittent, der an den Aussteller des Wechsels Valuta gegeben hat, begibt den Wechsel, den er als Gegenwert vom Trassanten erhielt, durch Indossament weiter an A und macht dadurch A zum Gläubiger. Dieser leitet sein Gläubigerrecht nicht vom Remittenten ab (er ist aber sein

Rechtsnachfolger; nicht unbestritten[1]); er schöpft sein Recht lediglich aus dem Wechsel kraft des Indossaments und seiner Transportfunktion. Gläubigereigenschaft kann er allerdings nur durch einen Akt des Remittenten erhalten. Dieser wird natürlich den Wechsel an A nur dann girieren, wenn er von A irgend welche Valuta erhalten hat oder erhält; dies ist die Regel. A machte oder macht also an den Remittenten eine Leistung und empfängt hierfür als Gegenwert den Wechsel.

Es ist nicht eine direkte Leistung an den Aussteller erfolgt, wenn auch Indossatar A und Aussteller kraft des Indossaments und der wechselmässigen Haftung des Trassanten in engster Beziehung stehen.

A indossiert den Wechsel nun an B, B an C, C an D u. s. f., jeder, weil er von seinem Indossatar einen Wert erhalten hat oder bei der Girierung erhält. So viele Indossamente, so viele Wechsel. Das Indossament spart die Ausstellung eines neuen Wechselbriefes. Es liegt hier eine ganze Reihe von Leistungen vor, welche alle unter sich in engem Zusammenhang stehen. Sie sind Glieder einer Kette, in eine Einheit gebracht, durch das Indossament, durch die Beziehungen der im Wechselverband stehenden Personen.

Tritt die Verjährung des Wechselanspruchs ein oder ist der Wechsel präjudiziert, so hat der letzte Indossatar ein Forderungspapier in Händen, welches wertlos ist, da es nicht eingelöst zu werden braucht. Der Inhaber des Wechsels ist, da er für die von ihm hingegebene Valuta ohne Gegenwert ist, geschädigt, der Aussteller und bezw. Akzeptant auf seine Kosten bereichert.

[1]) siehe z. B. Hellwig, Wesen und subjektive Grenzen der Rechtskraft, S. 279, 290: indossiert der Berechtigte, so überträgt er nicht seine Forderung; diese behält er; aber kraft seiner Berechtigung als erster Nehmer des Papiers oder als dessen Nachmann macht er den Nehmer zum Wechselgläubiger, derart, dass für diesen (auf Grund der Ordreklausel) eine neue Forderung entsteht; nach Hellwigs Terminologie (l. c. S. 279) ein Fall der Rechtsnachfolge durch Verleihung; prozessuale Konsequenz: Rechtskraftswirkung auch gegenüber Indossanten (§ 325 Z.-P.-O.)

Aussteller und Akzeptant sind aber nicht bereichert durch eine direkt an sie erfolgte Leistung des Wechselinhabers, sondern durch den Wegfall der Wechselhaftung, durch Verjährung und Präjudiz.

Es würde zu weit gehen, würde man sagen, es liegt hier auch Bereicherung durch Leistung vor. Die Ausdrucksweise wie der Sinn des Gesetzes verlangt doch nicht nur eine bestimmte Beziehung des Beschädigten zum Bereicherten — an dieser fehlt es keineswegs —, sondern auch das Übergehen eines individualisierten Vermögenswertes aus dem Vermögen des Beschädigten in das des Bereicherten.

Jedoch ist hiermit die Anwendbarkeit des § 812 BGB. nicht ausgeschlossen. Das Gesetz gibt die Handhabe zu einer weiteren Auslegung infolge seiner zweiten Alternative „oder »in sonstiger Weise« erfolgte Bereicherung".

Dieser zweite Anwendungsfall des § 812 ist hier gegeben. Nicht durch die Leistung des Wechselinhabers sind Aussteller und Akzeptant bereichert worden, sondern durch den Wegfall ihrer wechselmässigen Haftung. Äussere, von dem Willen des Inhabers zum Teil unabhängige Ereignisse sind es also, welche die Bereicherung veranlassen.

So auch Mayr:[1]) »Die Bereicherung ist ferner in sonstiger Weise erlangt, wenn sie zwar durch eine Leistung des Berechtigten bewirkt ist, diese Leistung aber dem Bereicherten nur indirekt zu gute kommt, ohne dass der Erfolg der Zuwendung dem Bereicherten durch den Benachteiligten zugedacht war.«

§ 16. 2. Ausser allem Zweifel steht, dass die Bereicherung des Ausstellers bezw. Akzeptanten auf Kosten des Wechselinhabers erfolgt ist.

Der Inhaber ist derjenige, der den ganzen Schaden zu tragen haben würde, er ist es, der sich auf die wechselmässige Zahlung verlassen hat, er hat nun den wertlosen, den notleidenden Wechsel in Händen. Die Möglichkeit, sich an den

[1]) l. c. S. 427.

Indossanten schadlos zu halten, wenn diese irgendwie bereichert sein sollten, ist in Art. 83 ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17. 3. Auch fehlt es an einer obligatorischen Beziehung zwischen Wechselinhaber und Aussteller, bezw. Akzeptanten, keineswegs.

Diese Frage erheischt noch nähere Betrachtung, denn sie führt zugleich zur Erörterung über den Rechtsgrund des Habens seitens des Ausstellers hinüber.

Der Streit über die Entstehung der wechselmässigen Verpflichtung ist so alt, wie der über die rechtliche Natur des Wechsels.

Sehen die einen das rechtserzeugende Faktum in einem einseitigen Akt des Ausstellers (Kreationstheorie,[1]) Emissionstheorie[2]), so kommen andere darin überein, dass die Wechselobligation durch Vertrag zustande komme (Vertragstheorie[3]).

Ohne die Schwächen der Vertragstheorie verkennen zu wollen, und ohne zu leugnen, dass die moderne Rechtsentwicklung geneigt ist, der Kreationstheorie zum Siege zu verhelfen (cf. BGB.), stellen wir uns doch auf die Seite der Anhänger der Vertragstheorie.[4])

Indem wir uns hier an die von Sohm[5]) begründete Theorie anschliessen, sehen wir im Wechselvertrag einen Vertrag cum incerta persona.

a) Unter dem Vertragsschluss mit einer unbestimmten Person ist nicht schlechthin der Fall zu verstehen, wo dem einen Vertragsschliessenden die Person des anderen Vertragsschliessenden unbekannt ist.

[1]) Einert, Kuntze, Volkmar-Loewy, Jakobi.

[2]) Jolly, krit. Vierteljahrsschrift II., S. 550 ff. — Stobbe, Handb. d. D. Priv.-R. 3, S. 106 ff. Anm. 21.

[3]) Savigny, Regelsberger, Sohm, Goldschmidt, Renaud, Gierke.

[4]) cf. R.-G.-E. Band V. S. 82; Band IV. S. 255; aus der Beziehung der Wechselfähigkeit auf die Vertragsfähigkeit (Art. 1 W.-O.) lässt sich ein Schluss auf die Absicht des Gesetzes für die Vertragstheorie entnehmen. (R.-G.-E. Bd. II. S. 90.

[5]) Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 17 (neue Folge 2. Bd.) S. 16 ff.

Im technischen Sinn wird der Vertrag mit einer incerta persona nur dann geschlossen, wenn die Vertragsofferte einer erst in der Zukunft sich bestimmenden Person gemacht wird, »d. h. wenn die Person des Oblaten im Moment der Vertragsofferte noch objektiv ungewiss ist«.

Die Person des Oblaten bestimmt sich hier erst definitiv im Augenblick der Annahme des Vertragsangebots.

Die Vertragsofferte ad incertam personam ist nicht ein Angebot an mehrere Oblaten, sondern an einen einzigen, an den, der annehmen wird. Der Annehmende macht sich selbst im Moment der Annahme des Vertragsangebots zum Oblaten und schafft damit selbst zugleich die Voraussetzungen für die Wirksamkeit seiner Annahme. »Wer nicht annimmt, hat nicht eine Offerte abgelehnt, sondern bewirkt, dass ihm nicht angeboten ist.«

»Der besondere Wille, dass die Annahmehandlung den Oblaten bestimme, macht das allein Charakteristische des Paciszierens cum incerta persona aus.«

Der Vertrag ist stets nur mit einer bestimmten einzigen Person zustande gekommen. Nicht der Vertragsschluss, sondern die Vertragsofferte trägt die Ungewissheit der Person des anderen Vertragsschliessenden in sich. Der Vertragsschluss hat nur das Eigentümliche, dass er auf einer Vertragsofferte mit erst später, d. h. mit einem erst im Momente des Vertragsschlusses sich bestimmenden Oblaten beruht.

b) der Vertrag cum incerta persona beim eigenen Wechsel.

α) Der Aussteller verspricht die Wechselsumme an den ersten Nehmer oder an dessen Ordre. Die Ordre des Nehmers ist der Delegatar des Nehmers. Das Versprechen des Ausstellers »oder an dessen Ordre« bedeutet das im voraus zu gunsten des Delegatars des Nehmers vom Aussteller erteilte Akzept der Delegation (vgl. Thöl, Handelsrecht II. S. 423).

Die Form der Delegation ist das Indossament. Ist das Indossament erteilt, so ist der Indossatar der Delegatar des Nehmers und die zu seinen gunsten lautende Delegation bereits im voraus vom Aussteller des Wechsels angenommen.

Kraft dieses vom Aussteller im voraus erteilten Akzeptes der Anweisung (welches in der Ausstellung eines eigenen Wechsels liegt), d. h. kraft eines mit ihm selbst unmittelbar abgeschlossenen Vertrages kann der Indossatar den Aussteller kraft eigenen Rechtes in Anspruch nehmen.

Das Akzept des Ausstellers ist ein Blankoakzept; im Versprechen oder an dessen Ordre liegt die Akzeptofferte ad incertam personam an denjenigen, welcher als Indossatar die Anweisung des Nehmers und damit das im voraus ausgestellte Akzept des Ausstellers annehmen wird.

Der Indossatar nimmt zwei Wechsel von seinem Vormann entgegen, welche beide erst im Moment des Nehmens perfekt werden:

1. einen Wechsel seines Indossanten,
2. einen Wechsel des Ausstellers.

β) Der Aussteller ist dem ersten Indossatar seines Nehmers verhaftet, aber auch den folgenden Indossataren, kraft Wechselrechts (Art. 8 W.-O.). Denn die Anweisung, welche zu gunsten des ersten Indossatars lautet, und ebenso die in den folgenden Indossamenten enthaltene Anweisung ist eine Ordreanweisung.

Dadurch, dass der erste Nehmer (Remittent) weiter indossiert, überträgt er die Rechte aus dem Wechsel auf den ersten Indossatar und dessen Ordre. Er macht den ersten Indossatar wie seine Rechtsnachfolger zu der Ordre, zu deren gunsten der Aussteller bereits im voraus akzeptiert hat.

Ebenso macht das zweite Indossament den zweiten Indossatar und dessen Ordre zu der Ordre, zu deren gunsten sowohl das erste Indossament, wie das im voraus erteilte Akzept des Ausstellers gegeben ist.

Jede in Form des Indossaments gesetzte Anweisung schliesst eine Reihe von Blankoanweisungen in sich, die durch die folgenden Indossamente ausgefüllt werden. Der Aussteller des eigenen Wechsels hat nicht nur zu gunsten des ersten Delegatars, sondern ebenso auch zu gunsten der folgenden im voraus angenommen.

Jede Ausstellung eines eigenen Wechsels als Ordrewechsel enthält somit eine ganze Reihe von im voraus ausgestellten Blankoakzepten, eine ganze Reihe von im voraus ausgestellten Blankowechseln. Jede Ausstellung schliesst eine Reihe von Vertragsofferten ad incertam personam in sich; in jedem Indossament, welches rechtsgiltig auf den Wechsel gesetzt wird, vollzieht sich die Vollendung einer solchen Vertragsofferte zum Vertrag.

Mit jedem Indossatar (also auch mit dem Inhaber des Wechsels, der ihn im Moment der Verjährung und Präjudizierung in Händen hat) ist vom Aussteller ein anderer Wechselvertrag geschlossen, weil von jedem Indossatar eine ad incertam personam gerichtete Wechselvertragsofferte[1]) angenommen ist.

Jeder Indossatar nimmt ausser dem Wechsel seines Indossanten einen zweiten Wechsel des Ausstellers entgegen, und klagt gegen den Aussteller unabhängig vom Recht seines Vorgängers aus diesem Wechsel, welcher unmittelbar mit dem Aussteller kontrahiert ist.

c) Der Vertrag cum incerta persona beim gezogenen Wechsel.

α) Hier treffen die vorherigen Erörterungen mit der Massgabe zu, dass der Aussteller nicht nur einen Wechsel, sondern auch eine an Ordre lautende Anweisung gibt. Infolge dessen treten hier neben einander auf: die Wechsel des Ausstellers und der Indossanten, ausserdem der Wechsel des Akzeptanten.

β. Auch zwischen Inhaber des Wechsels und Akzeptant besteht eine direkte Beziehung. Die Klage eines jeden Indossatars gegen den Akzeptanten ist dadurch begründet, dass das Ordreakzept nicht bloss ein einziges Akzept darstellt, sondern eine ganze Reihe von Akzepten; neben dem ersten Akzepte eine ganze Reihe von Akzepten (Blankoakzepten), von unfertigen Akzepten, neben dem ersten Akzeptvertrag eine ganze Reihe von Akzeptofferten ad incertam personam in sich begreift.

[1]) des Ausstellers.

Jedes Indossament eines gezogenen Wechsels trägt noch eine Anweisung mehr in sich als das Indossament eines eigenen Wechsels:

1. die Anweisungen auf den Aussteller.
2. solche auf die vorangehenden Indossanten;
3. eine Anweisung auf den Akzeptanten.

Somit ist nachgewiesen, dass sowohl Aussteller wie auch Akzeptant in obligatorischer Beziehung zum Wechselinhaber stehen; sie stehen sich sogar als Vertragskontrahenten gegenüber.

§ 18. 4. Nun ist es auch möglich zu sagen, was der Rechtsgrund und der Mangel des Rechtsgrundes im Sinne des § 812 BGB. ist. Es muss das Erlangen, bezw. das Behalten, das Haben des Beklagten ein rechtloses, ein des Rechtsgrundes entbehrendes sein, um den Anspruch aus § 812 zu rechtfertigen.

Früher hat man vielfach den Rechtsgrund mit dem Motiv, dem vom Recht unbeachtlichen Beweggrund identifiziert. Eine scharfe Begrenzung des Begriffs brachte Windscheid[1]) mit seiner Lehre von der Voraussetzung.

Nach Windscheid kommt es darauf an, ob die Leistung unter einer ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung erfolgt ist. Derjenige, der seinen Willen unter einer Voraussetzung erklärt, ist in einer ähnlichen Rechtsposition wie der, welcher ihn bedingt erklärt. Er will aber nicht eine eigentliche Bedingung setzen, sondern er will, dass die gewollte rechtliche Wirkung nur bei einem gewissen Zustande der Verhältnisse bestehen solle.

Wenn die Voraussetzung, an deren Bestand das Rechtsgeschäft geknüpft war, entfällt, so besteht zwar die gewollte Rechtswirkung zunächst zu Recht, jedoch wird dem Leistenden ein Anspruch auf Rückgängigmachung der eigentlich nicht gewollten Leistung gegeben.

---

[1]) Bd. I § 97. cf. Lenel im Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 74 S. 214 ff.

Nach Windscheid kommt es also bei Entscheidung der Frage, was der rechtliche Grund sei, auf den Willen des Leistenden an. Bei Entscheidung des Falls ist auf den Willen des Kondizierenden zurückzugehen.[1]) Der Entwurf I. zum BGB. legte die Windscheidsche Ansicht zu grunde:

> »wer unter der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses oder eines rechtlichen Erfolges eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Voraussetzung sich nicht erfüllt, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.«

Windscheids Theorie fand einen entschiedenen Gegner in Lenel.[2]) Lenels Ausführungen haben die Beschlüsse der zweiten Kommission wesentlich beeinflusst.

Die zweite Kommission stellte den Zweck der Leistung in den Vordergrund.

Keine Leistung geschehe um ihrer selbst willen, sie diene vielmehr unmittelbar einem bestimmten materiellen Zweck, welcher für den rechtlichen Charakter des Geschäfts bestimmend ist.

Der Zweck der Leistung in diesem Sinne bildet einen Bestandteil des Rechtsgeschäftes; er stellt sich als den eigentlichen Rechtsgrund dar.

Es ist nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht auf die subjektive Voraussetzung, von welcher der Leistende ausgegangen ist, sondern auf den objektiven, als Bestandteil in das Rechtsgeschäft aufgenommenen und in dem Rechtsgeschäft verkörperten Zweck zu sehen.

---

[1]) Es ist leicht ersichtlich, dass diese Darstellung vom Rechtsgrund eigentlich nur auf die Fälle anwendbar ist, in denen eine Bereicherung »durch Leistung« erfolgt ist, nicht aber auch auf die, in denen eine Bereicherung auf Kosten eines anderen »in sonstiger Weise« vorliegt. Dies zeigt auch der erste Entwurf, der für eine extensive Interpretation keinen Raum liess.

[2]) Arch. f. z. Pr. 74, S. 214 ff.

Dass man im einzelnen Falle bei Bestimmung des Verhältnisses von Leistung und Zweckbestimmung auch auf die subjektive Auffassung des Leistenden zurückgreifen darf, ist unzweifelhaft.[1])

Ohne rechtlichen Grund ist nun nicht schon dann erlangt, wenn das Erlangen im konkreten Falle vom Standpunkt der Billigkeit als nicht gerechtfertigt erscheint, anderseits nicht erst dann, wenn widerrechtlich erlangt ist. Die richtige Ansicht liegt inmitten.

Der Mangel des Rechtsgrundes ist in den Fällen »in sonstiger Weise« wie »durch Leistung« einheitlich aufzufassen.

Diese Auffassung ist gegeben mit seiner Charakterisierung als Mangel der relativen Beziehungen zwischen den Parteien, als Widerspruch zwischen der durch die Vermögensverschiebung geschaffenen absoluten und der mit Rücksicht auf die relativen Beziehungen zwischen dem Bereicherten und Verlierenden bezweckten Vermögenslage.[2])

Der Zweck, die rechtliche Wirkung, welche nach dem Willen der Parteien hätte eintreten sollen, kann auf verschiedene Weise ausgeblieben sein. Es kann einmal das obligatorische Band, auf das nach Absicht der Parteien gewirkt werden sollte, überhaupt nicht bestanden haben, oder es kommt ein solches Band nicht zustande; es ist auch möglich, dass dieses Band nachträglich zerrissen wurde.[3])

Wir haben oben gesehen, dass zwischen Wechselaussteller und Wechselinhaber, auch zwischen Akzeptanten und Inhaber ein obligatorisches Band zustande kommt, dass beide in einem Vertragsverhältnis stehen.

[1]) Planck, Bd. II, S. 577; man vermisst auch in den Ausführungen der zweiten Kommission eine nähere Ausführung über den Mangel des Rechtsgrundes bei der »in sonstiger Weise« erfolgten Bereicherung; es ist der Wissenschaft überlassen, diese Frage zu lösen.

[2]) siehe Mayr a. a. O. S. 38.

[3]) siehe Jung a. a. O. S. 72.

Der Zweck dieses Vertrags ist seine Erfüllung. Dieser Zweck bildet den wesentlichen Bestandteil des zwischen Aussteller und Wechselinhaber abgeschlossenen Vertrages, was im Wechsel und seinem Inhalt deutlich zum Ausdruck gelangt.

Aussteller und Akzeptant haften wechselmässig für die Erfüllung des Vertrages, für die Realisierung des Hauptzweckes, für Zahlung. Der Wechselinhaber sieht ebenso den Zweck des Vertrages in der Zahlung. Beide Willen äussern sich auf dieselbe Weise, einigen sich auf derselben Linie, treffen sich im nämlichen Punkt, im Vertrag.

So lange dieser Vertrag noch nicht erfüllt, und noch erfüllbar ist, hat der Wechselinhaber noch ein vollwertiges Papier in Händen, dessen Realisierung nichts im Wege steht. Die relativen Beziehungen der beiden Interessenten und die äussere absolute Vermögenslage sind noch nicht in Widerspruch geraten. Das Haben von seiten des Ausstellers ist noch gerechtfertigt.

Ist jedoch der Augenblick gekommen, wo die von den Parteien mit ihrem Rechtsgeschäft bezweckten Beziehungen mit der tatsächlichen Vermögenslage nicht mehr harmonieren, so, wenn der Inhaber des Wechsels ein wertloses Stück Papier besitzt, wenn er sein Forderungsrecht nicht mehr geltend machen kann, und wenn anderseits der Schuldner ein Vermögensstück des Gläubigers noch in Händen hat, dann ist sein Haben grundlos, ungerechtfertigt.

Solche Momente, welche das »Haben« des Ausstellers bezw. Akzeptanten zu einem rechtlosen stempeln, sind die Verjährung und das Präjudiz.

Das ausschliessliche Ziel des Wechselzuges, die Zahlung, der ganze Vertragszweck, kann nicht mehr erreicht werden. Der klaffende Widerspruch zwischen der von den Parteien nach dem Vertragsinhalt bezweckten Rechtslage und der tatsächlichen Vermögenslage drückt dem Besitz des Wechselausstellers bezw. Akzeptanten den Stempel der Rechtlosigkeit auf, das Haben desselben ist ein ungerechtfertigtes, da ein Rechtsgrund zwar bestanden hat, aber weggefallen ist.

Aussteller und bezw. Akzeptant sind in der Tat durch Eintritt der Verjährung des Wechselanspruchs und Präjudiz (wenn sie Vermögensstücke besitzen, die sie um des Wechselzugs willen erhielten), auf Kosten des Inhabers ohne Rechtsgrund bereichert.

§ 19. Die Frage, ob es de lege ferenda zweckmässig oder wünschenswert, auch notwendig sei, den Bereicherungsanspruch auch gegen die Indossanten zuzulassen, den Satz 2 in Art. 83 zu streichen oder anders zu formulieren, ist seit Entstehung der Wechselordnung eine offene. Meist wurde behauptet, eine Bereicherung[1]) der Indossanten sei gar nicht möglich. Die Mitglieder der Leipziger Wechselkonferenz, die auf diesem Standpunkt standen, scheinen ihrer Sache doch nicht sicher gewesen zu sein; sonst hätte es der Bestimmung des Satzes 2 doch wohl nicht bedurft.

Der preussische Entwurf hatte in dem mehrfach erwähnten § 75 die Bereicherungsklage auch gegen die Indossanten, falls sie bereichert wären, zugelassen. Liebe, Mitglied der Kommission, bekämpfte diese Ausdehnung aufs schärfste.[2])

Man müsse zur Begründung des Regressanspruchs auf die Bereicherung zurückgehen, auf das dem Wechselgeschäft zu grunde liegende materielle Rechtsverhältnis. Es bestehe in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen Trassanten und Indossanten. Ein Regress an die Indossanten sei beinahe unmöglich; ein regressus per saltum nicht denkbar, weil es auf die besondere Bewandtnis der Geschäftsverhältnisse, auf welchen die Begebung des Wechsels beruhe, ankomme, und die etwa einem entfernteren Indossanten nachzuweisende

[1]) wobei nach dem Art. 83 unter Bereicherung ein dem Beklagten nach materiellem Recht nicht gebührender, ihm ohne die Klage ausbleibender Vermögensgewinn verstanden werden soll. Somit ist nicht eine Bereicherung ein Gewinn, den der Indossant durch Kauf und Verkauf des Wechsels macht. Man hat auch hierher den Gewinn zu rechnen, den der Indossant durch Fallen und Steigen des Kurses bei Wechseln, die Kursschwankungen unterliegen, macht.

[2]) Protokolle (Thöls Ausgabe) S. 203. Wächter, Wechsellehre nach deutschen und ausländischen Gesetzen, S. 581 ff.

Bereicherung eine den Inhaber des Wechsels gar nicht berührende Angelegenheit sei.

Man könne richtigerweise von einer Bereicherung zum Schaden des Inhabers beim Indossanten nur dann sprechen, wenn der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt, wenn er ihn gefunden oder gestohlen habe (cf. Seufferts Archiv Band 32 S. 467).

Seitdem haben sich die Ansichten zu gunsten der Beibehaltung des Art. 83 II. etwas verschoben und die Schriftsteller, welche seine Beseitigung wünschen, sind in der Mehrzahl. So Thöl,[1]) Hoffmann,[2]) Gräwell,[3]) Loewy[4]) in dem Fall, wenn der Wechsel zu gunsten des Indossanten ausgestellt ist und zwar mit der Verabredung, dass er seinerzeit Deckung leisten solle. Ferner Ladenburg, der sich auf Art. 171 des Code de commerce beruft.[5]) [6])

Dagegen verteidigten die jetzige Fassung des Art. 63W.-O. Wächter (Wechsellehre S. 581); dann Hartmann (das deutsche Wechselrecht, S. 507).

Die Indossanten übernehmen zwar auch die Garantie für die Einlösung des Wechsels, allein eine Pflicht, für ordnungsmässigen Lauf desselben zu sorgen, obliegt ihnen nicht. Sie treten in ein vom Aussteller geschlossenes, fertiges Wechselgeschäft ein, die Deckungspflicht ist nicht ihre Sache. Sie

[1]) Thöl, Handelsrecht Bd. 2 S. 354 [13—17].

[2]) Hoffmann, ausführliche Erläuterung der deutschen Wechselordnung § 110 S. 593 ff.

[3]) Archiv f. d. d. W.-R. Bd. I. S. 117 ff.

[4]) Gruchots Beiträge Bd. VI. S. 173 ff. »Präjudiz und Verjährung.«

[5]) Art. 171 Code de commerce lautet: »Hat der Trassant oder ein Indossant nach Ablauf der für die Aufnahme und Notifikation des Protestes und für die gerichtliche Vorladung festgesetzte Frist, die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Fonds in Rechnung durch Kompensation oder auf andere Weise wirklich erhalten, so kann er dem Inhaber des Wechsels den (in den drei vorausgehenden Art. gegen ihn ausgesprochenen) Verlust des Regresses nicht entgegen halten.« Vgl. auch Fick, Archiv f. W.-R. Bd. VIII. S. 178 ff.

[6]) Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 37 (vgl. Nougier: Des lettres de change. 229).

erhalten auch einen Wert. Allein von einer Bereicherung kann keine Rede sein. Die Indossanten haben den Wechsel nicht geschaffen, sondern selbst erworben und dafür einen Wert entrichtet. Aber auch dann ist nach Hartmann eine Bereicherung nicht vorhanden, wenn der Indossant eine Valuta zwar erhalten hat, aber selbst keine bezahlt oder weniger bezahlt als er erhalten; denn einmal stehen die einzelnen Begebungsgeschäfte ihrem Rechtsgrund nach in keiner rechtlichen Kausalbeziehung; zum zweiten wird ein Vorteil, welcher auf dem Vertragswillen der Kontrahenten beruht, nicht als ein Gewinn im technischen Sinn der Bereicherungsklage angesehen.

Die Ausschliessung der Bereicherungsklage, schliesst Hartmann, stellt sich als eine von selbst gebotene Notwendigkeit des Wechselrechts dar.

Auch Kuntze[1]) steht auf diesem Standpunkt:

Erfahrungsgemäss pflegten die Indossanten nur gegen Gewährung einer Valuta in den Wechselverband einzutreten, daher sei eine wikliche Bereicherung der Indossanten durch die Natur der Sachverhältnisse ausgeschlossen.

Ähnlich Fick im Archiv für das deutsche Wechselrecht (Bd. VI. S. 24. Bd. VIII. S. 121 ff.)

Es ist ganz richtig, wenn Kuntze sagt, die Erfahrung und der gewöhnliche Lauf der Dinge zeige, dass eine Bereicherung der Indossanten so gut wie ausgeschlossen sei; es lässt sich aber doch nicht wohl bestreiten, dass man Fälle konstruieren kann, in denen die Indossanten auf Kosten des Wechselinhabers bereichert sind. Dass diese Fälle praktisch äusserst selten und gesucht sind, soll nicht geleugnet werden.

Thöl[2]) erwähnt unter anderen auch folgendes Beispiel:

»X zieht einen Wechsel auf B, bezeichet den A als Aussteller, sich selbst als B; er indossiert an C, C giriert an D weiter, D versäumt nun den Protest.

---

[1]) Endemanns Handbuch f. Handels-, Wechsel-, Seerecht Bd. IV. S. 326.

[2]) a. a. O.

Wenn C die dem X (dem angeblichen B) versprochene Valuta noch nicht bezahlt hat, so kann er sich von der Bezahlung durch die Berufung befreien, dass das ihm gegebene Indossament ein falsches sei, wenn er sie aber bezahlt hat, so kann er sie aus diesem Grunde zurückfordern.

C ist daher entweder um die bereits von X zurückerhaltene Valuta oder um die derselben entsprechende Forderung zum Schaden des D bereichert; D hat infolge des Präjudizes sein Regressrecht verloren.

Der auf solche Weise von C gemachte Gewinn ist ein unbeabsichtigter.«

Es lässt sich also wohl denken, dass in manchen Fällen auch der Indossant auf Kosten des Wechselinhabers bereichert ist. Wenn die Möglichkeit einer derartigen Vermögensverschiebung auch eine geringe ist, so rechtfertigt sie doch den Wunsch, es möge der Absatz II des Art. 83 gestrichen werden.

— — —

II. Konkurrenz des Wechselbereicherungs-Anspruchs.

1. Wechselbereicherungs- und Geschäftsanspruch.

§ 20. Unter Geschäftsanspruch ist jeder Anspruch zu verstehen, der sich auf ein zwischen den Parteien begründetes Rechtsgeschäft stützt, auf eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deshalb eintritt, weil er gewollt ist,[1]) oder auch nur auf einen zwischen den Parteien spielenden rechtlichen Tatbestand, der kraft besonderer Rechtsnorm zu einem selbständigen Rechtsanspruch besonderer Art erhoben ist.[2])

[1]) Motive I. S. 126.

[2]) Mayr a. a. O. S. 357.

Von einer Konkurrenz lässt sich überhaupt nur dann sprechen, wenn der Kausal- oder Geschäftsanspruch zu der Zeit, da die Verjährung des Wechselanspruchs eintritt, noch besteht.

Es taucht hier die alte Streitfrage[2]) auf, ob die Wechselbegebung novatorische Funktionen ausübe, ob die Hingabe des Papiers zahlungshalber oder an Zahlungsstatt erfolge.

Die Hingabe an Zahlungsstatt wird nicht vermutet, weil sie die weitergehende Wirkung, auch Hingabe zahlungshalber das gewöhnliche ist. Die Parteien können Hingabe an Zahlungsstatt vereinbaren; der Gläubiger nimmt den Wechsel an Zahlungsstatt, damit eine andere als geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt an. Die Folge ist, dass das Kausalschuldverhältnis erlischt (§ 364 Abs. I BGB), der Geschäftsanspruch besteht nicht mehr fort. Der Gläubiger ist zur Geltendmachung seiner Rechte lediglich auf den Anspruch aus dem Wechsel beschränkt.

§ 364 BGB führt in Absatz II zur Hingabe des Wechsels zahlungshalber:

»Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.«

Die Wechselhingabe ist also »im Zweifel« Hingabe zahlungshalber. Die Forderung aus dem Kausalgeschäft ist damit nicht getilgt (364, I BGB), sie besteht fort. Es existieren hier zwei Ansprüche nebeneinander: Anspruch aus dem Kausalgeschäft, Anspruch aus dem Wechsel.

Diese beiden stehen in einfacher Anspruchkonkurrenz,[2]) denn es liegen verschiedene Tatbestände vor, welche verschiedene Ansprüche erzeugen; sie sind aber beide dasselbe rechtliche Interesse des Gläubigers zu befriedigen bestimmt.

[1]) vgl. Hellmann: Die novatorische Funktion der Wechselbegebung, München 1874, dort auch die ganze Literatur.

[2]) Hellwigs Terminologie, Hellwig, Anspruch und Klagrecht § 12.

Um von Konkurrenz zwischen Geschäftsanspruch und Wechselbereicherungsanspruch zu sprechen, muss also Hingabe des Wechsels zahlungshalber erfolgt sein.

Auf den ersten Blick scheint es klar, dass kein Grund vorhanden ist, den Bereicherungsanspruch deshalb auszuschliessen, weil dem Bereicherten noch ein anderer Anspruch zusteht, mit welchem er dasselbe erlangen kann.[1]) Allein die richtige Erkenntnis des Wesens des Bereicherungsanspruchs führt zu einem anderen Resultat. Der Bereicherte muss etwas auf Kosten eines anderen erlangt haben. Man kann nun nicht behaupten, dass der Verpflichtete auf Kosten des Berechtigten bereichert sei, insolange zwischen Benachteiligten und Bereicherten noch ein Geschäftsanspruch besteht. Die Bereicherung des Verpflichteten ist keine definitive, sie ist nur eine scheinbare. Der Berechtigte kann sie kraft seines Geschäftsanspruchs jederzeit dem Verpflichteten entreissen. Sie befindet sich bereits in der Form des Anspruchs im Vermögen des Gläubigers.

Zur Bereicherung auf Kosten des Gläubigers wird sie erst, wenn dieser seinem Anspruch keine andere Grundlage zu geben vermag als das ungerechtfertigte Haben des Bereicherten. Solange daher ein Erfüllungsanspruch zu Gebote steht, muss ihm der Bereicherungsanspruch versagt bleiben (vgl. R.-G.-E. vom 26. September 1899; entgegen der R.-G.-E. vom 26. September 1884[2]).

Die Frage, ob der Geschäfts- oder Bereicherungsanspruch geltend zu machen sei, ist nicht ohne praktische Bedeutung bezüglich der Beweislast und des Umfangs der Haftung des Bereicherten.[3])

Wird der Geschäftsanspruch geltend gemacht, so hat der Benachteiligte das Geschäft und die Leistung zu beweisen, während der Beklagte dartun muss, dass er ein Recht auf den dauernden Genuss der Leistung, ein Recht zum Behalten habe.

[1]) Planck II. S. 577.

[2]) cf. Peitler, Entsch. d. österr. Ger.-Hofes Bd. 2 S. 98.

[3]) Mayr a. a. O. S. 369.

Beim Bereicherungsanspruch dagegen obliegt dem Kläger, welcher sein Rückforderungsrecht geltend macht, der Beweis, dass das Geschäft wieder aufgehoben wurde, welches den Rechtsgrund der Leistung gebildet hat.

Was den Umfang der Haftung anlangt, so hat bei Geltendmachung des Geschäftsanspruchs der Bereicherte den ursprünglichen Gegenstand selbst, eventuell mit Früchten und Zuwachs, bezw. Surrogate herauszugeben.

Der Bereicherungsanspruch ist ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des ursprünglichen Gegenstandes insolange gegeben, als der Beklagte überhaupt noch bereichert ist.

Noch ist die Frage zu behandeln, ob der Bereicherungsanspruch auch dann gegeben ist, wenn der Bereicherte aus demselben Grunde einem Dritten verpflichtet, oder wenn der Benachteiligte aus demselben Grunde einem Dritten gegenüber forderungs- oder ersatzberechtigt ist.

Dies ist jedoch zu verneinen.[1])

Auf anderem Standpunkt steht das Urteil des Reichsgerichts vom 18. April 1901:[2])

»Der Umstand, dass der Berechtigte durch Inanspruchnahme eines anderen als des auf seine Kosten Bereicherten wieder erlangen kann, was der Letztere auf Kosten des Ersteren ohne rechtlichen Grund erlangt hat, steht der Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs nicht entgegen.«

Nach den obigen Darlegungen können wir uns zu diesen Ausführungen nicht bekennen. Der Anspruch gegen den Dritten lässt den Benachteiligten, jedenfalls solange dieser Anspruch dem Berechtigten zusteht, nicht auf dessen Kosten bereichert erscheinen. Anderseits muss sich der Bereicherte nicht die Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten gefallen lassen.

Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ist nur begründet, wenn die Verpflichtung nur aus der Bereicherung als solcher hervorgeht.«[3])

[1]) cf. Staub W.-O. Art. 83 § 3, 8.

[2]) wie schon R.-G.-E. 48, S. 139.

[3]) Windscheid-Kipp II § 421 n² a. E.

»Bereicherung ist erst gegeben, wenn das Erlangte weder vom Beklagten aus anderem Rechtsgrund noch von einem anderen Verpflichteten eingezogen werden kann; es genügt zur Begründung des Bereicherungsanspruchs nicht unbedingt, dass der Kläger seinen Anspruch gegen den Dritten abtritt. [1])

Geschäftsanspruch und Bereicherungsanspruch schliessen einander aus:

ein und derselbe Tatbestand kann nur einen Anspruch erzeugen; dieser kann im Gesetz unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten geregelt sein; sein Inhalt ist dann aus der Verbindung der sämtlichen in Betracht kommenden Normen zu bestimmen; wenn derselbe Tatbestand unter eine lex generalis fällt, ausserdem durch eine spezielle Vorschrift erschöpfend geregelt ist, schliesst die Sondernorm die allgemeine Bestimmung aus.[2])

Es ergibt sich, dass der Bereicherungsanspruch seinem Wesen wie seiner Zweckbestimmung nach ein Verhältnis zum Geschäftsanspruch nicht Konkurrenzanspruch ist, sondern dass ein Fall der Gesetzeskonkurrenz[2]) [3]) vorliegt.

2. Wechselbereicherungsanspruch und Wechselanspruch.

§ 21. Nach dem unter 1 Gesagten ist diese Frage kurz zu erledigen. Es ist ohne weiteres aus Art. 83 klar, dass Wechselanspruch und Wechselbereicherungsanspruch einander ausschliessende Ansprüche sind.

Der Wechselanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn ein den Erfordernissen der Wechselordnung vollwertiger, so zu sagen kräftiger Wechsel vorliegt, während der Wechselbereicherungsanspruch immer erst dann gegeben ist, wenn der Wechselanspruch infolge von Verjährung oder Präjudiz nicht mehr eingeklagt werden kann. Der Wechselbereicherungsanspruch ist die Wirkung des Verlustes des Wechselanspruchs, setzt den Wegfall des Wechselanspruchs voraus.

[1]) Staub W.-O. Art. 83 § 7, 30.

[2]) Hellwig Anspruch und Klagrecht S. 98, II[1].

[3]) Hellwig Lehrbuch des Civilprozessrechts I, S. 266[4]. 271 z. III.

Verzeichnis der benützten Literatur.

I.

1. Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheberrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst 1902.
2. Bernstein, Die allgemeine deutsche und österreichische Wechselordnung 1898.
3. Bernstein, Die Revision der Wechselordnung 1900.
4. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts 1896.
5. Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung 1899.
6. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1903.
7. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts 1902.
8. Dernburg, Bürgerliches Recht 1899.
9. Endemann, Handbuch für Handels-, See- und Wechselrecht 1884.
10. Grünhut, Wechselrecht 1897.
11. Hartmann, Das deutsche Wechselrecht 1869.
12. Hellmann, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung 1874.
13. Hellwig, Anspruch und Klagrecht 1900.
14. Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts 1903.
15. Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte 1899.
16. Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 1901.
17. Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der deutschen Wechselordnung 1859.
18. Jakobi, Wertpapiere im bürgerlichen Recht 1901.
19. Jung, die Bereicherungsansprüche und der Mangel des Rechtsgrundes 1902.

20. Klingmüller, Der Begriff des Rechtsgrundes 1901.
21. Kuntze, Deutsches Wechselrecht 1862.
22. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1886.
23. Liebe, Allgemeine deutsche Wechselordnung 1848.
24. Mayr, Die Bereicherungsansprüche des deutschen bürgerlichen Rechts 1903.
25. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II 1900.
26. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse 1899.
27. Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung 1901.
28. Staub, Allgemeine deutsche Wechselordnung 1901.
29. Thöl, Handelsrecht Bd. II 1878.
30. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts 1879/80.
31. Wieland, Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen 1901.
32. Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechtes 1900.
33. Witte, Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts. 1859.

II.

34. Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich 1888.
35. Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs zum BGB. 1898.
36. Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz (Leipziger Ausgabe, Leipzig 1848).
37. Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz (Ausgabe von Thöl 1866).

III.

38. Archiv für Bürgerliches Recht.
39. Archiv für civilistische Praxis.
40. Archiv für praktische Rechtswissenschaft.
41. Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
42. Deutsche Juristenzeitung.

43. Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart.
44. Gruchots Beiträge zur Erläuterung des preussischen Rechts.
45. Siebenhaars Archiv für das deutsche Wechselrecht.
46. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt).

IV.

47. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
48. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
49. Peitler, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des österreichischen O.-G.-Hofes. 1867.
50. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.